Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Landes-Zeitung. 1870-1918
1892

17 (21.1.1892) II. Blatt

Visual Library

Ausgabe: Wöchentlich zwölf mal.
Abonnementspreis: Vierteljährlich: in Karlsruhe durch eine Agentur bezogen: 2 Mark 50 Pf., in das Haus gebracht. 2 Mark 80 Pfg. durch die Post ohne Zustellgebühr 2 Mark 50 Pf. Vorausbezahlung.

Badische Landeszeitung.

Anzeigegebühr: Die 1spaltige Kolonelzeile oder deren Raum 20 Pf., im Reklamentheile 40 Pf.
Bemerkungen: Unbenützt gebliebene Einsendungen werden nicht aufbewahrt und können nachträgliche Honorar-Ansprüche keine Berücksichtigung finden.

Nr. 17. II. Blatt. Karlsruhe, Donnerstag, den 21. Januar **1892.**

Gesetz.

Aenderung des Gesetzes über den Elementarunterricht betreffend.

(Fortsetzung statt Schluß.)

§. 70. Wo sich Fonds befinden, welche nach ihrem Zwecke oder gemäß der Bestimmungen der §§. 58 bis 61 zur Zahlung des Schulgeldes verfügbar sind, können dieselben zur Bestreitung des nach §. 52, 2 der Gemeinde obliegenden Beitrages verwendet werden, wogegen für die zum Fond Berechtigten das an die Gemeinde zu entrichtende Schulgeld verhältnißmäßig zu mindern, bezw. ganz zu erlassen ist.

§. 71. Durch einen mit zwei Drittheilen der Stimmen gefaßten, von der Staatsbehörde genehmigten Gemeindebeschluß kann auf die Erhebung des nach §. 68 der Gemeinde zukommenden Schulgeldes verzichtet werden. Ist dieser Verzicht nicht für die Dauer eines zum Voraus bestimmten Zeitraumes erfolgt, kann die Wiedereinführung der Schulgelderhebung durch einfachen Gemeindebeschluß jederzeit angeordnet werden. Auf die Verpflichtung der Gemeinde zur Leistung des in §. 52, 2 dieses Gesetzes bezeichneten Beitrages ist ein etwaiger Verzicht der Gemeinde auf Schulgelderhebung ohne Einfluß.

§. 72. Soweit die nach den §§. 52 und 56 der Gemeinde für die Volksschule obliegenden Ausgaben durch die Einnahmen, von welchen die §§. 58 bis 62 und §§. 68 bis 71 handeln, nicht gedeckt werden, ist der bezügliche Aufwand nach Maßgabe der Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Gemeindeaufwand und die Mittel zu dessen Deckung aufzubringen, jedoch unter folgenden Beschränkungen §§. 73 bis 82).

§. 73. Zur Aufbringung desjenigen Schulaufwandes, welcher umfaßt: a. Den nach §. 52, 1a und b an die Staatskasse einzuzahlenden Jahresbeitrag, abzüglich desjenigen Betrages, welcher durch Einkünfte der in §§. 58 bis 62 bezeichneten Art gedeckt ist; b. die etwaige Vergütung für besonders angeordnete Aushilfe in der Ertheilung von Religionsunterricht (§. 23, §. 46 Abs. 1a, §. 56, 4); c. die Vergütung für die Ertheilung des Fortbildungsunterrichts (Gesetz vom 18. Februar 1874, den Fortbildungsunterricht betreffend, §. 11); sind Gemeinden, welche zur Deckung ihrer Ausgaben — einschließlich der vorstehend unter a, b und c bezeichneten — ein Umlagebedürfniß im Sinne des §. 77 zu bestreiten haben, nicht verpflichtet, eine Umlage von mehr als 14 Pfennig auf 100 Mark Steuerkapital zu erheben. Unter dem in diesem und in den folgenden Paragraphen erwähnten Steuerkapital ist das, soweit erforderlich, gesetzlich reduzierte Steuerkapital, bezw. (§. 85 der Gemeindeordnung) das Dreifache der Einkommensteueranschläge zu verstehen.

§. 74. Bei Feststellung des Ertrages der in §. 73 unter a bezeichneten Einkünfte (Deckungsmittel) sind aufzurechnen: a Kompetenzen von Früchten, Wein, Holz oder anderen Naturalien mit dem Durchschnitt der Geldvergütung, welche während der letzten zehn Jahre (§. 77) geleistet wurden. Soweit solche Kompetenzen nicht in Geld vergütet, sondern in Natur verabreicht wurden, wird der Geldwerth des so Entrichteten auf Grund der zur Verfallzeit in anderen Fällen zur Vergütung gelangten Marktdurchschnittspreise oder erforderlichenfalls durch Schätzung ermittelt. b. Der Ertrag von landwirthschaftlichen Grundstücken (§. 63 Abs. 1 und 2) zu drei vom Hundert des Anschlages, mit welchem dieselben zur Grundsteuer veranlagt sind. c. Der Ertrag von Schulpfründekapitalien — ohne Rücksicht auf das wirkliche Erträgniß — mit Vier vom Hundert der Kapitalsumme.

§. 75. Ist das Umlagebedürfniß einer Gemeinde für ihre übrigen Ausgaben außer dem in §. 73 bezeichneten Schulaufwand so groß, daß nach dem Gemeindekataster eine Umlage von mehr als 20 Pf. von 100 M. Steuerkapital erhoben werden müßte, so ist die Gemeinde bei einem sonstigen Umlagebedürfniß von

21	bis	einschließlich	23	Pf.	höchstens	13 Pf.
24	„	„	26	„	„	12 „
27	„	„	29	„	„	11 „
30	„	„	32	„	„	10 „
33	„	„	35	„	„	9 „
36	„	„	39	„	„	8 „
40	„	„	43	„	„	7 „
44	„	„	47	„	„	6 „
48	„	„	49	„	„	5 „
50	„	„	52	„	„	4 „
53	„	„	55	„	„	3 „
56	„	„	58	„	„	2 „
59	„	„	60	„	„	1 „

Umlage zur Deckung des bezeichneten Schulaufwandes zu erheben verpflichtet. Betragen die sonstigen Umlagen mehr als 60 Pf. von 100 M. Steuerkapital, so ist die Gemeinde von jedem Beitrag frei. Bruchtheile von Pfennigen sind bei der Klassifizierung nicht zu berücksichtigen.

§. 76. Die Vorschriften der §§. 73 und 75 finden auf die Städte mit mehr als 6000 Einwohnern, sowie auf solche Städte, welche sich der Städteordnung unterstellt haben, keine Anwendung. Bei Gemeinden, welche nach ihren gewerblichen und sonstigen Verhältnissen als dazu vermögend erkannt werden, kann die Umlage, bis zu deren Betrag die Gemeinde beizuziehen ist, um 1—3 Pf. von 100 M Steuerkapital höher bestimmt werden, als sie nach dem vorhergehenden Paragraphen zu berechnen gewesen wäre. Im umgekehrten Falle, bei Gemeinden, die auf besonders niederer Stufe der Leistungsfähigkeit stehen, darf eine Ermäßigung des Umlagebetrages um 1—3 Pf. von 100 M Steuerkapital verfügt werden. Diese Ermäßigung kann auch in Fällen des §. 73 bewilligt werden.

§. 77. Als das sonstige Umlagebedürfniß einer Gemeinde im Sinne der vorhergehenden Paragraphen gilt der Durchschnitt der von ihr während der letzten zehn Jahre erhobenen Umlagen im Sollbetrage unter Zugrundelegung des jüngsten Gemeindesteuerkatasters. Da, wo etwa noch besondere Schulhausbauumlagen erhoben werden, kommen auch diese in gleicher Weise in Anrechnung. Von der Gesammtsumme dieser Umlagen sind abzurechnen: 1. Die während der nämlichen zehn Jahre von der Gemeinde bestrittenen Ausgaben für Schulaufwand der in §. 73 bezeichneten Art; 2 die während der nämlichen zehn Jahre gemäß §. 52 Ziffer 2 von der Gemeinde an die Staatskasse gezahlten Beiträge, sofern beziehungsweise soweit während dieser Zeit die Schulgelderhebung infolge Verzichts der Gemeinde (§. 71) unterblieben ist; 3. Der Werth aller Bürgernutzungen, diese wieder unter Abrechnung der etwa auf denselben ruhenden Auflagen. Der Werth dieser Nutzungen kommt mit der Summe in Anschlag, welche bei der neuesten Berechnung der Einkaufsgelder zum Bürgernutzen als Durchschnittswerth ermittelt wurde. Als neueste Einkaufsgelderberechnung ist die anzusehen, welche in der oben bezeichneten zehnjährigen Periode zuletzt in Geltung war.

§. 78. Soweit nach den Bestimmungen der §§. 73—77 die Gemeinde für den in §. 73 bezeichneten Schulaufwand nicht aufzukommen hat, fällt derselbe auf die Staatskasse. Auf Antrag der Gemeinde wird der von ihr und der von der Staatskasse an jenem Aufwand zu tragende Antheil durch die zuständige Staatsbehörde für jeweils eine Periode von zehn Jahren festgestellt. Die zehnjährigen Perioden sind für alle Gemeinden des Landes die gleichen, und zwar zusammenfallend mit der Periode, für welche nach §. 52, 2 dieses Gesetzes der dort bezeichnete Jahresbeitrag der Gemeinde an die Staatskasse festgesetzt wird.

§. 79. Nach Ablauf der zehnjährigen Periode kann sowohl die Gemeinde, wie der Vertreter der Staatskasse eine Aenderung beantragen. Dem neuen Erkenntniß wird der Durchschnitt der Gemeindeumlagen während der vorangegangenen zehnjährigen Periode und das jüngste Gemeindesteuerkataster zu Grunde gelegt. Als jüngstes Gemeindesteuerkataster ist dasjenige zu betrachten, nach welchem die Gemeindeumlagen für das Jahr, in dem Antrag auf Zuerkennung, beziehungsweise Aenderung eines Staatsbeitrages gestellt wird, zur Erhebung gelangen. Das neue Erkenntniß wirkt von dem Tage des gestellten Antrages an. Derselbe kann in der zweiten Hälfte der neuen Periode nicht mehr gestellt werden.

§. 80. Wird im Verlauf einer zehnjährigen Periode die Zahl der Haupt- oder Unterlehrer geändert (§§. 14, 15), die Schule mit einer anderen verbunden, oder in zwei getrennte Schulen aufgelöst, oder überhaupt eine neue Schule errichtet, hat sich der Stand der nach §§. 58—62 der Gemeindekasse zufließenden Einkünfte geändert, oder ist eine Aushilfe in der Ertheilung des Religionsunterrichts angeordnet worden, so kann auch vor Ablauf von zehn Jahren sowohl die Gemeinde, wie der Vertreter der Staatskasse alsbald eine neue Festsetzung der von der einen und von der anderen zu leistenden Antheilsumme beantragen. Bei dem Erkenntniß wird aber das nach den Ergebnissen der vorhergehenden zehnjährigen Periode festgestellte Umlagebedürfniß der Gemeinde zu Grunde gelegt.

§. 81. Der Vollzug der nach §§. 78 bis 80 getroffenen Festsetzungen geschieht in der Weise, daß die auf die Staatskasse fallende Summe an den Jahresbeiträgen, welche die Gemeinde nach §. 52 dieses Gesetzes zur Staatskasse zu entrichten hat, in Aufrechnung kommt. Sollte die auf die Staatskasse fallende Summe größer sein, als die Summe der von der Gemeinde nach §. 52 zu leistenden Jahresbeiträge, wäre der Ueberschuß von der Staatskasse an die Gemeindekasse in baar auszubezahlen.

§. 82. Wenn der gemäß §. 52, 1 von einer Gemeinde zu zahlende Beitrag eine Erhöhung dadurch erfährt, daß auf Beschluß der Gemeinde an deren Schule (Schulen) Lehrer in größerer Zahl, als das Gesetz (§. 14) verlangt, oder Hauptlehrer angestellt werden, wo nach der gesetzlichen Vorschrift nur Unterlehrer anzustellen wären, so kommt diese Erhöhung bei den nach §§. 72 bis 79 zu treffenden Feststellungen nicht in Anrechnung. Wo in einer Gemeinde mehrere Schulen bestehen, ohne daß die Staatsverwaltungsbehörde dies gemäß §. 6 Absatz 4 dieses Gesetzes verfügt hat, ist die nach §. 78 der Staatskasse aufzuerlegende Aufwandsumme so zu berechnen, wie wenn die verschiedenen Schulen mit einander vereinigt wären, und der durch die Trennung entstehende Mehrbetrag der Kosten fällt lediglich auf die Gemeinde, welche aber die Vereinigung der Schulen verlangen kann.

§. 83. Wenn für mehrere Gemeinden oder für Abtheilungen einer Gemeinde zusammen mit einer anderen ganzen Gemeinde oder Theilen derselben, eine Volksschule gemeinsam gehalten wird (§. 6 Absatz 2 dieses Gesetzes), haben die betheiligten Gemeinden nach Verhältniß ihrer zur Schule gehörigen Bevölkerung für die in §. 52 und §. 56 bezeichneten Leistungen aufzukommen. In demselben Verhältniß gelten im Zweifel die an der Schule betheiligten Gemeinden als mitberechtigt an den Einkünften aus Dotationen und Fonds (§§. 58 bis 61). Zahlungspflichtig gegenüber der Staatskasse (§. 52) und gegenüber den Lehrern (§. 56), sowie erhebungsberechtigt in Ansehung der Einkünfte aus Dotationen und Fonds (§§. 58—60) ist die Gemeinde, in deren Bezirk die gemeinschaftliche Schule gelegen, oder welche durch Vereinbarung unter den betheiligten Gemeinden oder aber auf Antrag einer derselben durch die Staatsverwaltungsbehörde die Verwaltung und Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben der gemeinschaftlichen Schule übertragen ist. Die mitbetheiligten Gemeinden haben ihre Antheile an die Kasse der im vorhergehenden Absatz bezeichneten Gemeinde, welche über den gesammten Schulaufwand Rechnung führt, einzuliefern. Dieselben Bestimmungen kommen für politische Gemeinden in Anwendung, welche aus Ortsgemeinden sich zusammensetzen, deren jede besondere (Orts-) Ausgaben und Einnahmen hat, wenn für die Gesammtgemeinde, oder für mehrere Ortsgemeinden oder Theile von solchen eine gemeinschaftliche Schule besteht.

§ 84. In den Fällen des §. 83 kommen hinsichtlich der auf die einzelnen Gemeinden (Ortsgemeinden) fallenden Antheile die Bestimmungen der §§. 73 bis 80 für jede Gemeinde (Ortsgemeinde) gesondert zur Anwendung. Die gegenüber der einzelnen Gemeinde (Ortsgemeinde) festgestellten Staatsbeiträge werden insgesammt an dem von der rechnungsführenden Gemeinde (§. 83 Absatz 3) an die Staatskasse zu zahlenden Betrag in Aufrechnung gebracht.

§. 85. Vereinbarungen unter den betheiligten Gemeinden über anderweite Vertheilung des Aufwandes für eine gemeinschaftliche Schule (§. 83) haben gegenüber der Staatskasse keine rechtliche Wirkung.

Zweiter Abschnitt.

Von den Schulhäusern und anderen örtlichen Schulbedürfnissen.

§. 86. Für Volksschulbauten gelten folgende Grundsätze: 1. Jede Volksschule (Volksschulabtheilung) soll in der Regel ein eigenes Gebäude haben, welches nicht gleichzeitig anderen Zwecken, sofern diese die Interessen der Schule zu beeinträchtigen geeignet sind, dienen soll. 2. Das Gebäude soll für jeden an der Schule ständig angestellten Lehrer (§§. 14, 15) ein besonderes Schulzimmer enthalten. Die Schulzimmer sollen eine lichte Höhe von mindestens 3,5 Meter haben, und die Grundfläche soll mit Rücksicht auf die einzelnen Zimmer regelmäßig und gleichzeitig zu unterrichtende Zahl von Schulkindern derart bemessen sein, daß — den für Gänge und für Aufstellung von Ofen und Schulgeräthschaften erforderlichen Raum inbegriffen — auf jedes Schulkind mindestens ein Quadratmeter Bodenfläche kommt. Aus klimatischen Rücksichten kann ausnahmsweise die Zimmerhöhe bis auf 3 Meter herabgesetzt werden, ohne daß dafür eine entsprechend größere Bodenfläche zu fordern wäre. 3. Bezüglich der Lage des Platzes, Zuführung von Licht und Luft, Heizungsanlagen, Beschaffung von Trinkwasser, Einrichtung von Bedürfnißanstalten, Anlegung von Abfallgruben ist den Anforderungen der Gesundheitspflege zu entsprechen. 4. Bei jeder Volksschule soll in thunlichster Nähe des Schulgebäudes ein geeigneter Platz zur Vornahme von Turnübungen und zur Bewegung der Kinder im Freien während der Zwischenstunden vorhanden sein.

§. 87. Nach Anleitung der in §. 86 enthaltenen Grundsätze werden eingehendere Vorschriften über die Schulhausbaulichkeiten im Wege der Verordnung erlassen. Im Einzelfalle dürfen Schulhausneubauten und bauliche — nicht als bloße Unterhaltungsarbeiten sich darstellende — Veränderungen an bereits bestehenden Schulgebäuden nicht zur Ausführung gebracht werden, ohne daß die Oberschulbehörde die Wahl des Bauplatzes, sowie den Bauplan gutgeheißen hat. Kann über die von der Oberschulbehörde etwa beanstandeten Punkte eine Einigung nicht erzielt werden, erfolgt die Feststellung derselben, bezw. des Bauplanes durch den Bezirksrath als Verwaltungsbehörde.

§. 88. Bereits bestehende Schulgebäude können als solche weiter benützt werden, auch wenn sie den Vorschriften des §. 86 nicht in allen Beziehungen entsprechen. Ein neues Schulhaus ist — auch abgesehen von dem Falle der Errichtung einer neuen Volksschule oder einer weiteren Volksschulabtheilung — zu erbauen oder sonst anzuschaffen, wenn das vorhandene an Raum unzulänglich oder wegen Gefährdung der Gesundheit der Kinder unbenutzbar geworden und nicht dem Bedürfnisse entsprechend erweitert, bezw. in einer den Anforderungen der Gesundheitspflege genügenden Weise geändert werden kann. Die Entscheidung darüber, ob und in welcher Weise ein vorhandenes Schulhaus baulich zu ändern, bezw. ob ein neues Schulhaus und in welchem Umfange zu erbauen sei, wird, wenn eine Einigung hierüber zwischen der Gemeinde und der Oberschulbehörde nicht zu erzielen ist, durch den Bezirksrath als Verwaltungsbehörde getroffen.

§. 89. Die Pflicht zur Beschaffung und Unterhaltung der Schulgebäude liegt der Gemeinde (§. 6 dieses Gesetzes) ob. Die Gemeinde ist berechtigt, Leistungen, zu welchen Dritte für Schulbaulichkeiten privatrechtlich verpflichtet sind, sowie die für solche Baulichkeiten verwendbaren Mittel von Stiftungen für sich in Anspruch zu nehmen und dieselben zur Bestreitung des Bau-, bezw. Unterhaltungsaufwandes zu verwenden. Der in dieser Weise nicht gedeckte Aufwand ist von der Gemeinde nach denselben Regeln wie andere Gemeindebedürfnisse aufzubringen. Hinsichtlich der Gebäude für Volksschulen, welche mehreren Gemeinden (Ortsgemeinden) gemeinschaftlich sind, finden die Bestimmungen der §§. 83 und 85 entsprechende Anwendung.

§. 90. Im Staatsvoranschlag ist ein angemessener Betrag vorzusehen zur Gewährung von Beihilfen aus der Staatskasse für bedürftige Gemeinden, welche Schulhäuser neu zu erbauen oder an bereits bestehenden Schulgebäuden Bauveränderungen erheblicheren Umfanges, die nicht als bloße Unterhaltungsarbeiten sich darstellen, auszuführen haben. Auf die Gewährung einer solchen Beihilfe besteht kein Rechtsanspruch. Erübrigungen aus dem betreffenden Etatsatz (Abs. 1) sind auf die nächste Budgetperiode übertragbar.

§. 91. Jede Volksschule ist nach Maßgabe der im Verordnungswege zu treffenden näheren Vorschriften mit den zur Einrichtung der Schulzimmer erforderlichen Geräthschaften und den der Aufgabe der Volksschule entsprechenden Lehrmitteln auszustatten, sowie auch sonst mit Allem zu versehen, was zu ihrer zweckdienlichen Benützung erforderlich ist. Die Schulräume sind in einer den Bedürfnissen des Unterrichts entsprechenden Weise mit Lüftungsvorrichtungen zu versehen, zu heizen, zu beleuchten, zu reinigen und in Stand zu halten. Hinsichtlich der Bestreitung des Aufwandes für die vorbezeichneten, der Gemeinde obliegenden Leistungen finden die Bestimmungen in §. 89 entsprechende Anwendung. Für unbemittelte Kinder hat die Gemeinde des Schulortes die erforderlichen Lehrbücher, sowie sonstige Bedürfnisse, insbesondere auch das für den Unterricht in den einfachsten weiblichen Handarbeiten nöthige Rohmaterial, zu beschaffen.

Artikel VII.

An die Stelle der bisherigen §§. 102 und 102a treten folgende Bestimmungen.

Sechster Titel.

Von den erweiterten Volksschulen und den Volksschulen der Städte, welche der Städteordnung unterstehen.

Erster Abschnitt.

Von den erweiterten Volksschulen.

§. 92. Den Gemeinden steht es frei, neben den durch dieses Gesetz gebotenen Volksschulen, oder statt derselben, erweiterte Volksschulen zu errichten, in welchen bei verlängerter Unterrichtszeit der Unterricht in den nach §. 20 vorgeschriebenen Gegenständen weiter, als im Lehrplan für einfache Volksschulen geboten ist, verfolgt, oder noch auf andere zu einer vollständigeren Elementarbildung gehörige Unterrichtsgegenstände erstreckt wird und an denen zu diesem Behufe Lehrer in größerer, als der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestzahl angestellt werden. (§§. 14, 15 Absatz 3, §. 52 Ziffer 1 Absatz 2.) Auch einzelne Klassen einer Volksschule können mit erweitertem Unterrichtsplan eingerichtet werden, sei es für alle schulpflichtigen Kinder, sei es neben entsprechenden Klassen mit einfachem Unterrichtsplan. Ebenso können besondere Abtheilungen gebildet werden für einzelne Unterrichtsgegenstände (z. B. für Fremdsprachen, für Zeichnen). Das gegenwärtige Gesetz ist, vorbehaltlich der in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen besonderen Bestimmungen, auch auf erweiterte Volksschulen anwendbar.

§. 93. Wo neben einer erweiterten Volksschule (Volksschul-Abtheilung) auch eine einfache sich be-

findet, besteht zum Besuche der ersteren keine Verbindlichkeit. Der Unterrichtsplan der erweiterten Volksschule (Volksschul-Abtheilung) — für welche eine besondere Benennung (z. B. Bürgerschule für Knaben, Bürgerschule für Mädchen) gewählt werden kann, kann sich über das Alter der gesetzlichen Schulpflicht (§. 2 dieses Gesetzes) hinaus erstrecken. Für die Schüler (Schülerinnen) derselben kann ein höheres, als das in §. 68 dieses Gesetzes bestimmte Schulgeld erhoben, die im zweiten Absatz desselben Paragraphen vorgeschriebene Ermäßigung außer Wirksamkeit gesetzt und die Schulgelderhebung auch in dem Falle aufrecht erhalten werden, wenn auf dieselbe hinsichtlich der die einfache Volksschule besuchenden Kinder verzichtet wird (§. 71). Hinsichtlich der örtlichen Beaufsichtigung der erweiterten Schule (Schulabtheilung) können besondere Bestimmungen getroffen werden.

§. 94. An erweiterten Volksschulen (Volksschul-Abtheilungen), insbesondere zur Leitung solcher Anstalten, können auf Grund der Genehmigung der Stellenzahl im Staatsvoranschlag akademisch gebildete, sowie solche Lehrer, die ihre Befähigung zu höherem Unterricht durch eine hierfür verordnungsgemäß bestimmte Prüfung nachgewiesen haben, mit den für „Rektoren erweiterter Volksschulen", beziehungsweise für „Reallehrer an Mittelschulen", geordneten Bezügen und Berechtigungen angestellt werden. Die Anstellung derartiger Lehrkräfte kann nur stattfinden, wenn die Gemeinde den durch die Gehaltsordnung für Volksschulrektoren, beziehungsweise für Reallehrer an Mittelschulen (Gehaltstarif Abtheilung D Ordnungszahl 3, bezw. Abtheilung G Ordnungszahl 2) festgesetzten Höchstgehalte, sowie das gesetzliche Wohnungsgeld dauernd zur Verfügung stellt und die Bestimmungen in Artikel 15—17 des Etatgesetzes vom 24. Juli 1888 für sich als bindend anerkennt. Die Gehalte der in dieser Weise angestellten Lehrer, sowie die Sterbegehalte für dieselben sind unmittelbar aus der Gemeindekasse zu bezahlen, wogegen deren Stellen für die Festsetzung des von der Gemeinde an die Staatskasse zu leistenden Beitrages (§. 52) nicht in Anrechnung kommen. Die Ruhe- und Unterstützungsgehalte, sowie die Hinterbliebenenversorgungsgehalte fallen auf die Staatskasse, bezw. die Beamtenwittwenkasse. Hat der gemäß Absatz 1 angestellte Lehrer zugleich für die gesammte Volksschule der Gemeinde die Befugnisse und Obliegenheiten des ersten Hauptlehrers auszuüben, so leistet die Staatskasse für dessen Gehalt — statt der in Wegfall kommenden Dienstzulage für den ersten Hauptlehrer (§. 41) — an die Gemeinde einen Beitrag von jährlich 100 M., bezw. 200 M. Die Leitung einer erweiterten Volksschule (Volksschul-Abtheilung) — für sich oder in Verbindung mit der Wahrnehmung der Befugnisse und Obliegenheiten des ersten Hauptlehrers — kann im Einverständniß zwischen Gemeinde- und Oberschulbehörde auch in nicht etatmäßigem Dienstverhältniß oder nebenamtlich einem akademisch gebildeten oder für höheren Unterricht geprüften Lehrer übertragen werden.

§. 95. In Gemeinden, welche erweiterte Volksschulen (§. 92) unterhalten und zu dem von ihnen zu bestreitenden Aufwand für Volksschullehrergehalte eine Staatsbeihilfe gemäß §§. 73—79 dieses Gesetzes nicht beziehen, steht der Gemeindebehörde das Recht des Vorschlages zu bei der Besetzung mindestens so vieler Hauptlehrerstellen, als die Zahl der in der Gemeinde errichteten Hauptlehrerstellen — die an der einfachen Schule oder in den nicht erweiterten Klassen verwendeten Hauptlehrer eingerechnet — größer ist, wie die Zahl der Hauptlehrer, welche in der betreffenden Gemeinde für den Volksschulunterricht nach §. 14 jedenfalls anzustellen wären. Die Anstellung von Lehrern mit den Rechten und Bezügen der „Rektoren erweiterter Volksschulen" erfolgt durch landesherrliche Entschließung; doch soll dabei auf die Wünsche der Gemeinde thunlichst Rücksicht genommen werden.

§. 96. Zur näheren Feststellung der Verhältnisse einer erweiterten Volksschule sind Satzungen zwischen der Gemeinde und der Oberschulbehörde zu vereinbaren, für welche ständische Genehmigung, soweit solche nach dem Etatgesetz erforderlich, vorzubehalten ist. In dieser Weise wären insbesondere zu ordnen: a. Die Benennung der erweiterten Schule (Schulabtheilung) und deren Verhältniß zur einfachen Volksschule; b. die Grundzüge des Unterrichtsplanes der erweiterten Schule (Schulabtheilung); c. das für den Besuch der erweiterten Schule (Schulabtheilung) zu erhebende Schulgeld (§. 91 Abs. 3); d. die besondere örtliche Beaufsichtigung der erweiterten Schule (Schulabtheilung); e. die Zahl und Art der an der gesammten Volksschule der Gemeinde (einfachen und erweiterten) anzustellenden Lehrkräfte und die Vertheilung dieser Lehrkräfte auf die Abtheilungen, in welche die Gesammtschule sich gliedert; f. die etwaigen Zuschüsse (Dienstzulagen), welche die Gemeinde den an der erweiterten Schule (Schulabtheilung) verwendeten Lehrern (Lehrerinnen) zu den nach der gesetzlichen Festsetzung derselben zukommenden Bezügen zu gewähren bereit ist; die Vergütungen für die im vertragsmäßigen Dienstverhältniß oder im Nebenamt beschäftigten Lehrkräfte; g. die Einrichtung der Schulleitung (§. 94); h. der Umfang, sowie die Art und Weise der Ausübung des Vorschlagsrechtes der Gemeindebehörde bei Besetzung von Hauptlehrerstellen (§. 95).

§. 97. Aenderung einzelner Bestimmungen der Satzungen, z. B. Vermehrung oder Verminderung der Lehrkräfte, kann bei eingetretenen Aenderungen in den maßgebenden thatsächlichen Verhältnissen sowohl die Gemeinde, als die Oberschulbehörde fordern. Auch kann sowohl die Gemeinde, als die staatliche Unterrichtsverwaltung die Satzungen jederzeit kündigen. Jedoch bleibt in jedem Falle die Gemeinde noch während eines Zeitraumes bis zu höchstens acht auf den Zeitpunkt der Kündigung folgenden Schuljahren an die in den gekündigten Satzungen übernommenen finanziellen Verpflichtungen der staatlichen Unterrichtsverwaltung gegenüber gebunden. Der letzteren liegt ob, während des vorbezeichneten Zeitraumes das Volksschulwesen der Gemeinde auf den Stand einer den gesetzlichen Mindestforderungen entsprechenden (einfachen) Volksschule überzuführen.

Zweiter Abschnitt.

Von den Volksschulen in Städten, welche der Städteordnung unterstehen.

§. 98. Hinsichtlich der Volksschulen in den der Städteordnung unterstehenden Städten kommt das gegenwärtige Gesetz nach Maßgabe der nachfolgenden besonderen Bestimmungen in Anwendung.

§. 99. Beiträge zur Staatskasse (§. 52) haben die Städte nicht zu entrichten. Dagegen haben dieselben für das gesammte an ihren Schulen — einfachen und erweiterten — verwendete Lehrpersonal unmittelbar aus der Gemeinde- (Schul-) Kasse auch diejenigen Zahlungen zu leisten, welche für die Volksschulen anderer Gemeinden nach §. 53, Ziffer 1—6 dieses Gesetzes der Staatskasse obliegen. Die Bestreitung der Ruhe- und Unterstützungsgehalte liegt der Staatskasse ob. Jedoch hat die Stadt aufzukommen für die Ruhegehalte der auf Antrag der Stadtverwaltung in einstweiligen Ruhestand versetzten Hauptlehrer, soweit und so lange ein solcher Ruhegehalt fortzuentrichten ist (§§. 48, 49 dieses Gesetzes).

§. 100. Die in §. 98 bezeichneten Städte können die Gehalte und sonstigen Bezüge der Lehrer (Lehrerinnen) an ihren Volksschulen in anderer Weise, als das gegenwärtige Gesetz (§§. 39—47) verfügt, ordnen Indessen muß jedem Lehrer (Lehrerin) an Gehalt und sonstigen Bezügen jederzeit mindestens dasjenige gewährt werden, was der betreffende Lehrer (Lehrerin) als Lehrer an der Volksschule einer anderen Gemeinde (der gleichen Wohnungsgeld-Ortsklasse) unter der Voraussetzung anzusprechen hätte, daß auch seine bisherige Dienstzeit an einer solchen Volksschule verbracht wäre.

§. 101. Der Einkommensanschlag ist auch für die an einer Stadt-Volksschule angestellten Hauptlehrer lediglich nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 40 dieses Gesetzes jeweils durch die Oberschulbehörde festzusetzen. Der so festgestellte Einkommensanschlag ist maßgebend für die Bestimmung des Ruhegehaltes, des Versorgungsgehaltes, des Wittwenkassenbeitrags, sowie für den Mindestbetrag des Gehaltes, welcher im Falle einer Versetzung (Beamtengesetz §. 5 Abs. 1) auf der neuen Dienststelle zu bewilligen wäre.

§. 102. Soweit der den Hauptlehrern von der Stadt — neben freier Wohnung oder Miethzinsentschädigung — ausgesetzte Gehalt (§. 100) den gesetzlichen Mindestbetrag (§. 39) übersteigt, hat derselbe gegenüber der staatlichen Unterichtsverwaltung die Eigenschaft eines widerruflichen Nebengehaltes (Beamtengesetz §. 25). Inwieweit ein Widerrufsrecht auch der Stadt zusteht, richtet sich nach dem Inhalte des Anstellungsvertrages, bezw. des Ortsstatuts. Jedenfalls kann der Stadt gegenüber ein Anspruch auf Fortleistung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn ein Hauptlehrer durch die zuständige Staatsbehörde von seiner Stelle durch Versetzung (Beamtengesetz §. 5 und §. 94), Entlassung oder Zuruhesetzung entfernt wird.

§. 103. Eine nach der besonderen städtischen Gehaltsordnung (§. 100) anfällig werdende Zulage darf nur insofern, bezw. insoweit gewährt werden, als von der Oberschulbehörde die Voraussetzungen zum Vorrücken im Gehalt (Gehaltsordnung vom 24 Juli 1888, §. 2 Abs. 2) für gegeben anerkannt sind.

§. 104. Die Besetzung der Hauptlehrerstellen (§. 57 Abs. 2) und Reallehrerstellen (§ 94 Abs. 1) an den in §. 98 bezeichneten Volksschulen geschieht durch den Stadtrath. Der Stadtrath hat die für Besetzung einer erledigten oder neu errichteten Hauptlehrerstelle, bezw. Reallehrerstelle in Aussicht genommene Persönlichkeit (bezw. Persönlichkeiten) der Oberschulbehörde namhaft zu machen. War ein Bewerbungsausschreiben — welches die Oberschulbehörde in jedem Besetzungsfalle fordern kann — erlassen, sind gleichzeitig mit der Benennung alle eingegangenen Bewerbungsgesuche vorzulegen Lehrer (Lehrerinnen), welche auf die erfolgte Namhaftmachung von der Oberschulbehörde abgelehnt wurden, dürfen auf die zu besetzende Stelle (Stellen) nicht ernannt werden. Eine Ablehnung soll nur aus erheblichen Gründen, welche dem Stadtrath auf dessen Verlangen zur Kenntniß zu bringen sind, ausgesprochen werden. Der (Die) vom Stadtrath Ernannte erhält eine von der Oberschulbehörde auszufertigende Bestallung.

§. 105. Kommt die Besetzung einer erledigten oder neu errichteten Hauptlehrerstelle nach Maßgabe des vorhergehenden Paragraphen innerhalb sechs Monaten nach dem Tage der eingetretenen Erledigung, beziehungsweise der wirksam gewordenen Neu-Errichtung (§. 57) nicht zu Stande, wird die Oberschulbehörde eine Frist bestimmen, innerhalb welcher die Besetzung zum Abschluß zu bringen ist. Ist auch innerhalb dieser Frist die Besetzung der Stelle nicht zu erzielen, und wird nicht — bei Vorhandensein besonderer Gründe — von der Oberschulbehörde eine weitere Frist bewilligt, geht für den betreffenden Besetzungsfall das Ernennungsrecht frei von jeder Beschränkung auf die Oberschulbehörde über.

(Schluß folgt.)

Badischer Landtag.

* Karlsruhe, 20. Jan.

5. Sitzung der ersten Kammer.

Präsident Geh. Rath Serger eröffnet die Sitzung um 10 Uhr.

Am Ministertische: Staatsrath Eisenlohr.

Eingegangen sind 12 Bittschriften, darunter eine betreffend den Bahnbau Stahringen-Ludwigshafen, und eine andere Offenburg-Kehl.

Einziger Gegenstand der Tagesordnung ist der bekannte Antrag des Freiherrn von Hornstein über die Bildung von genossenschaftlichen Winzervereinen, den Erlaß eines Reichsgesetzes zur Regelung dieser Frage und Herbeiführung eines Gesetzes zur Besteuerung und Kontrole des Kunstweins.

Der Antragsteller begründet seinen Antrag gestützt auf die Handelsverträge. In der Zollfrage halte er für vollständige Interessengemeinschaft der Landwirthschaft und Industrie, welch erstere bei den Handelsverträgen wenig vortheilhaft weggekommen. Die Lage der Winzer sei nicht so schlimm, als es von Weinhändlern im Reichstage glauben gemacht worden sei und die Winzer beunruhige. Solche Jahre, wie wir die letzten gehabt, lassen sich alle Jahrhunderte nachweisen. Vor 50 Jahren habe man eine gleiche Periode durchgemacht. Von diesem Standpunkte aus sei kein Grund zur Besorgniß vorhanden. Mit Energie und Umsicht müsse daran gegangen werden, die Lage zu heben. Durch das Nahrungsmittelgesetz werden Händler und Produzenten schwer geschädigt; es sei Aufgabe der Gesetzgebung, diese Mißstände zu beseitigen. In Bayern werde der Wein gezuckert und der Pfälzer Wein überschwemme Baden, während in Baden die Zuckerung verboten sei, deßhalb blieben unsere Weine unverkauft; diese Thatsache spreche mehr als Worte. In Preußen finde sich kein Staatsanwalt und kein Gericht, das den Weinverschnitt unter Kontrole stelle. Vor Erlaß des Nahrungsmittelgesetzes habe man mit dem Gallisiren der Seeweine begonnen, und diese seien gern gekauft worden. Plötzlich kamen die Verurtheilungen in Konstanz, Freiburg und Offenburg und die Folge war, daß die Weine unverkäuflich waren. In Schaffhausen sei die Zuckerung des Weines gestattet, ebenso der Verschnitt mit Wein aus Tyrol, Dalmatien und Serbien. Den Schaffhauser Wein finde man in jedem Gasthof in der Schweiz, der deßhalb so gesucht sei, weil er in Güte in schlechten, wie guten Jahren gleich bleibe. Durch den Verschnitt erzielten die Schaffhausener 50, 100 bis 150 Prozent Gewinn mehr als ¼ Stunde davon die Badener. Würde es gestattet sein, unseren Wein mundgerecht zu machen, dann würde er auch Abnehmer finden. In Frankreich war die Behandlung der Weine kein Geheimniß, dennoch habe man nie von Prozessen gehört. Das Mindeste, das man verlangen könne, sei, daß der ausländische Wein nicht besser behandelt werde, als der einheimische. Bei uns bestanden zwei Sätze für Accis für den Wein, 5 M. für Wirthe und 3 M. für andere Käufer, bei ausländischem Wein sei der Accis bereits im Wein enthalten. In Zukunft werde das anders werden. Einen diesbezüglichen Antrag habe er vorbereitet, doch kurz vor Beginn der Sitzung erfahren, daß ein solcher bereits in der zweiten Kammer eingebracht sei, sehe deßhalb von einer Einbringung ab und bittet, Antrag h. anzunehmen. Zu Antrag a. weist Redner auf die Verhältnisse in Frankreich, wo in der ersten Jahren des Auftretens der Weinstockkrankheiten die kleinen Weinbauer zu Grunde gegangen sind und jetzt der Weinbau lediglich in den Händen der Großgrundbesitzer in den meisten Gegenden liege. Im Kanton Wallis, in dem Weinbau eine Lebensfrage ist, besorge die Regierung den Verkauf des Weines. Große Zentralkellereien seien hier angelegt, die unter Kontrole der Regierung stehen, die Trauben werden angekauft, gekeltert und der Wein unter staatlicher Garantie abgesetzt. Aehnlich wird in Tyrol und Ungarn verfahren. Im Aartthal beständen seit 1854 Weingenossenschaften, die sehr gut prosperirten. In neuerer Zeit seien in Weinsberg, Neuburg Genossenschaften gebildet. Der Württemberger sage, wo eine solche Vereinigung bestehe, mache sie riesige Fortschritte. Unsere Bevölkerung stehe Württemberg an Intelligenz nicht nach. Wir ständen am Ende einer Zeit, wo die Winzer keinen Kapitalvorrath, sondern Schulden haben, mutlos und niedergedrückt seien; es sei unsere Pflicht, ihnen unter die Arme zu greifen. Es gibt Orte, in denen Männer wohnen, die es sich angelegen sein lassen würden, die Genossenschaften zu leiten. In Müllheim und anderen Orten des Breisgaues ist es so. Die Regierung müsse sich schlüssig machen, mit den Mitteln zur Förderung des Studiums splendid zu verfahren, dann würden wir organisirt und nicht unvorbereitet in die Aer Kampagne eintreten. Er bitte daher, seinen Antrag a. auch annehmen zu wollen. Zu Antrag e. führt Redner aus, daß er dieser Sorte Wein keine Daseinsberechtigung zuerkenne, der schädlich für Konsument, Händler und Produzent sei und aus der Welt geschafft werden müsse, das geschehe am leichtesten durch Kontrole und Besteuerung. Zu seiner Freude habe er wahrgenommen, daß die Anhänger des Deklarationszwanges fast ganz verschwunden seien. Er bittet, auch Antrag e. anzunehmen und hofft, daß der Weinhandel sich wieder so heben werde, daß auch der geringe Wein an den Mann gebracht werde. (Schluß folgt.)

Deutscher Reichstag.

÷ Berlin, 19. Jan.

151. Plenarsitzung.

Auf der Tagesordnung steht zunächst erste Berathung des Gesetzentwurfs, wonach die Bestände ausländischen Getreides, welche nach amtlicher Feststellung am 1. Februar innerhalb des Zollgebietes in Freilagern, öffentlichen Zollniederlagen, Transitlagern u. s. w., sowie in den Zollausschlüssen vorhanden sind, bis zum 30. April ohne Nachweis der Abstammung aus Vertragsstaaten oder meistbegünstigten Ländern zur Entrichtung der für diese Getreidearten am 1. Februar in Kraft tretenden ermäßigten Zollsätze zugelassen werden sollen.

Staatssekretär Freiherr v. Maltzahn-Gülz: Mit dem Inkrafttreten der Handelsverträge trete eine differentielle Behandlung der einzelnen zollpflichtigen Waaren ein. Es wäre politisch nicht richtig gewesen, die Zollermäßigungen auch den Staaten zu gewähren, die Verträge nicht mit uns geschlossen haben. Mit dem Getreide habe man indeß gegaubt, insofern eine Ausnahme machen zu sollen, als für das am 1. Februar unverzollt in Deutschland lagernde Getreide der niedrigere Zollsatz ohne Forderung des Ursprungsnachweises Anwendung finden solle.

Abg. Rickert (frs.): Die Vorlage erfülle nicht, was er davon erwartet habe. Es wäre unbegreiflich, wenn nicht noch weitere Folgerungen aus den Handelsverträgen gezogen würden, als dies die Vorlage thue. Was der Staatssekretär bezüglich der differentiellen Behandlung gesagt, decke sich nicht mit den Ausführungen des Reichskanzlers. Er wolle indeß hierauf nicht näher eingehen. Ganz falsch sei die Behauptung, daß mit der Vorlage den Betheiligten ein Geschenk gemacht worden. Wenn gesagt werde, man möge doch das auf Lager befindliche Getreide verkaufen oder ausführen, so sei das eben undurchführbar. Der Spielraum bis zum 30. April sei noch zu kurz, derselbe sei mindestens bis zum 30. August auszudehnen. Auch sollte das Zugeständniß, welches der Entwurf gewähre, Denen auch zu gut kommen, denen man die Transitlager abgeschlagen habe, sowie den Mühlen. Die Differentialzölle seien überhaupt unhaltbar. Wie wolle man eine differentielle Behandlung beim Holz durchführen? Wie wolle man in den Transitlagern russisches und galizisches Holz unterscheiden? Er hoffe, daß diese Fragen in der Kommission eingehend erwogen werden. Der Handelsstand habe in den letzten Jahren in Folge der Unsicherheit unserer Zollgesetzgebung schwer gelitten. Die Gerechtigkeit erfordere, daß nun auch die Folgerungen der Handelsverträge gezogen würden, die der Handelsstand zu fordern berechtigt sei.

Staatssekretär Frhr. v. Maltzahn-Gülz: Transitlager seien immer bewilligt worden, soweit die vorgeschriebenen Voraussetzungen vorhanden waren. Eine Ausdehnung der Bestimmungen des vorliegenden Entwurfs auf die Mühlen würde mit Inhalt und Zweck des Regulativs, betreffend die Gewährung von Ausfuhrvergütung für Mühlenfabrikate, in Widerspruch stehen. Uebrigens sei ja auch jeder Müller berechtigt, die Genehmigung zur Errichtung eines Transitlagers zu beantragen. Jedenfalls bitte er um beschleunigte Erledigung der Vorlage.

Abg. Dr. Buhl (nat.-lib.) ist mit der Vorlage durchaus einverstanden. Die Schmerzen der Mühlen würden allerdings durch die Darlegungen des Staatssekretärs nicht beseitigt.

Abg. Menzer (kons.): Seine Freunde würden, allerdings nicht ohne Bedenken, der Vorlage zustimmen. Die Begründung derselben entbehre der statistischen Grundlagen. Der auf Transitlagern vorhandene Bestand sei größer als im Vorjahre, so daß in weiten Kreisen die Besorgniß bestehe, daß die Spekulation Vorräthe angehäuft habe, um die durch die Vorlage gewährte Zollermäßigung auszunützen. Die Vertheidigung des Kaufmannsstandes durch Rickert sei überflüssig; ein Kaufmann, der sich seiner Aufgabe bewußt sei, werde dieselbe immer im germanischen Sinne erfüllen. (Nanu! links.)

Abg. Frhr. v. Heeremann (Zentr.): Die Verhältnisse des Westens seien in der Vorlage nicht ausreichend berücksichtigt. Bei den Mühlen in Rheinland und Westfalen, deren Berücksichtigung geboten sei, handle es sich um keinerlei wilde Spekulation. Die kleinen Mühlen arbeiteten fast ausschließlich für das Inland, so daß auf sie die Bemerkungen des Staatssekretärs keine Anwendung finden.

Abg. Frhr. v. Münch (Demokr): Die Vorlage werde augenblicklich die deutsche Landwirthschaft mehr schädigen, als die Handelsverträge selbst.

Abg. Dr. Brömel (dtschfr.) bestreitet, daß die Transitlager durch eine unberechtigte Spekulation angefüllt worden seien. Daß sich das Geschäft auf Zolländerungen eingerichtet, sei ganz natürlich. Wenn Abg. Menzer nur einen christlich-germanischen Handel als legitim anerkenne, ja dann würde es in den übrigen Ländern Europas überhaupt keinen legitimen Handel geben. In den Handelsverträgen stehe kein Wort, daß irgend ein Staat von den Zollermäßigungen ausgeschlossen sein müsse; hätte so etwas darin gestanden, so würde seine Partei entschieden dagegen gestimmt haben.

Abg. v. Vollmar (Soz.): Für seine Freunde handle es sich darum, die geringen Wohlthaten, welche die Handelsverträge gewähren, möglichst auszudehnen; sie würden also für eine Erweiterung dieser Vorlage eintreten.

Abg. Richter (dtschfr.): Auch wenn die Vorlage ausgedehnt werde, so würden das Reich und Preußen doch keinen Pfennig einbüßen, denn der Ueberschuß aus den Getreidezöllen fließe in Preußen an die Kreise, die jetzt im Gelde schwämmen und der Verschwendung fröhnten. Diese könnten die Einnahme sehr gut entbehren. Er habe gehofft, daß die durch die Handelsverträge geschaffenen Zollermäßigungen verallgemeinert werden würden; statt dessen komme dieser dürftige Ausführungsparagraph. Durch die differentielle Behandlung würden die Gegenden benachtheiligt, welche durch ihre geographische Lage auf Länder angewiesen seien, denen gegenüber die höheren Zollsätze gelten. Auch nähmen die Differentialtarife dem Handel die soliden Grundlagen und erhielten ihn im Zustande der Unsicherheit.

Die Vorlage wird an eine 21gliederige Kommission verwiesen.

Hierauf wird die Berathung des Post- und Telegraphenetats bei den einmaligen Ausgaben fortgesetzt.

Abg. Münch (dfrs.) wünscht, daß sich der Staatssekretär im Reichspostamt zu dem vom Finanzminister Dr. Miquel im Abgeordnetenhause ausgesprochenen Grundsatze: möglichste Sparsamkeit bei Bauten und Vermeidung allen Luxusses, bekennen möge. Die Dienstwohnungen seien oft der Art, daß die Beamten, um sie entsprechend auszustatten, in finanzielle Bedrängniß geriethen. Man möge lieber die schlechten Gehalte der Beamten aufbessern, als Luxusbauten aufführen.

Staatssekretär v. Stephan: Mit dem, was hier gespart werden könnte, könne man keine Gehalte aufbessern. Die Dimensionen, in denen die Dienstgebäude aufgeführt würden, seien nothwendig. Man möge doch sagen, wie man es anders machen könne.

Abg. Stöcker (kons.) wünscht, daß öffentliche Gebäude nicht im Kaiserstyl aufgeführt werden, sondern daß sie den Städten zum Schmuck gereichen.

Die Forderungen zum Umbau des Elberfelder Postgebäudes (1. Rate 80,000 M.), zur Vergrößerung des Postgebäudes in Danzig (218,000 M.), zur Erwerbung eines Bauplatzes in Forst i. L. (130,000 M.) und zur Erwerbung eines Grundstückes in Warmbrunn (100,000 M.) werden dem Kommissionsantrag entsprechend gestrichen, im Uebrigen aber die einmaligen Ausgaben genehmigt; ebenso die Einnahmen.

Der Etat der Reichsdruckerei wird ohne Berathung angenommen.

Morgen 1 Uhr: Anträge aus dem Hause.

* Die Neuordnung der badischen Ministerien

hat bekanntlich die Budgetkommission der zweiten Kammer in mehreren Sitzungen in lebhaftester Weise beschäftigt. Das Ergebniß dieser Verhandlungen ist jetzt in einem Berichte der Kommission niedergelegt worden, welcher sich ausschließlich mit dem Spezialbudget des Staatsministeriums beschäftigt und vom Abg. Gönner verfaßt worden ist.

Das großh. Staatsministerium bestand bisher nach der landesherrl. Verordnung vom 20. April 1881 aus drei Mitgliedern, nämlich dem Staatsminister und Präsidenten des Ministeriums des Innern, dem Präsidenten des Ministeriums der Finanzen und dem Präsidenten des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts. Durch die landesherrl. Entschließung vom 9. Juni 1883 wurde dann in sofern eine Aenderung herbeigeführt, als die Ernennung des Ministerialdirektors im Ministerium des Innern zum verantwortlichen Stellvertreter des Präsidenten dieses Ministeriums und stimmführenden Mitglied des Staatsministeriums erfolgte. Für den Staatsminister war im Etat bisher eine tarifmäßige Dienstzulage von 6000 M. und ein Repräsentationsgehalt von 10,000 M. und ferner als Präsident des Ministeriums des Innern ein Gehalt von 12,000 M., zusammen also 28,000 M., festgesetzt, während das stimmführende Mitglied des Staatsministeriums 4500 Mark und als Ministerialdirektor 7500 M., zusammen also 12,000 M., bezog.

Im neuen Etat werden für den Staatsminister dieselbe Summe, für das Ministerium des Innern dagegen an Stelle der bisherigen Ausgabe von 12,000 M. verlangt: für den Präsidenten des Ministeriums des Innern 12,000 M., tarifmäßige Dienstzulage 4000 M., und für den Ministerialdirektor des Innern 7500 M., also 11,500 M. mehr als bisher. Der erste Vorschlag der Regierung ging nun dahin, aus der bei dem Staatsministerium bestehenden Abtheilung für das großh. Haus und die Reichs- und auswärtigen Angelegenheiten wieder ein eigenes Ministerium des großh. Hauses und der auß-

wärtigen Angelegenheiten zu bilden. Dieser Vorschlag fand in der Budgetkommission erheblichen Widerspruch, die Mehrheit derselben erklärte sich jedoch bereit, im Falle der bleibenden Vereinigung des ersteren mit dem Staatsministerium für das letztere ein besonderes Ministergehalt mit demselben finanziellen Effekt (11,500 M. mehr) zu bewilligen. Die großh. Regierung legte der Kommission demgemäß das Budget des Staatsministeriums in neuer Fassung vor, aber die Verhandlungen darüber haben das Ergebniß gehabt, daß auch gegenüber der neuerlichen Vorlage des Budgetentwurfes wesentliche Einwendungen erhoben wurden, welche theils aus sachlichen, theils auch aus politischen Rücksichten abgeleitet sind. Bei dieser Sachlage fand ein nochmaliger Zusammentritt der Budgetkommission mit der großh. Regierung statt, welche hiebei durch sämmtliche Mitglieder des Staatsministeriums vertreten war und unter Aufrechthaltung der Anschauung, daß die erstmalige Budgetvorlage, bei welcher die Spezialbudgets des Staatsministeriums und des neu vorgeschlagenen Ministeriums des großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten in getrennter Aufstellung erschienen, den obwaltenden Verhältnissen unter dem Gesichtspunkte rein sachlicher Erwägungen besser entsprochen haben würde, die nachfolgende Erklärung abgab:

„Die Geschäfte der einzelnen Ministerien haben in der Neuzeit, und namentlich im letzten Jahrzehnt, erheblich sich vermehrt.

Dies geschah theilweise in Folge der Aufhebung des Handelsministeriums und der dadurch veranlaßten anderweiten Vertheilung seiner einzelnen Geschäftszweige, theilweise in Folge der allgemeinen Zunahme der Geschäfte in der Ministerialinstanz.

Insbesondere war auch die Geschäftsausdehnung des Ministeriums des Innern dermaßen gestiegen, daß es dem Präsidenten des Staatsministeriums, der zugleich Präsident des Ministeriums des Innern war, nicht mehr möglich gewesen ist, die Leitung dieses letzteren neben dem Vorsitz im Gesammtministerium und der Leitung der mit demselben verbundenen Abtheilung für die Angelegenheiten des großh. Hauses, die Reichs- und auswärtigen Angelegenheiten weiter fortzuführen. In Folge dessen ist im Oktober 1890 die Leitung des Ministeriums des Innern dem vierten stimmführenden Mitgliede des Staatsministeriums selbständig übertragen worden.

Wenn sich hiermit das Bestehen von vier Ministerialpräsidien und folgeweise die Anforderung von vier Minister-, bezw. Ministerialpräsidentenstellen ergibt, so entspricht dies durchaus der Gesammtsumme der in der Ministerialinstanz zu behandelnden Geschäfte.

Die drei Ministerien der Justiz 2c., des Innern und der Finanzen umfassen in ihrer geschäftlichen dermaligen Ausstattung so ausgedehnte, wichtige und verantwortungsvolle Aufgaben, daß jedes derselben die volle, eine weitere Belastung ausschließende Thätigkeit seines Leiters in Anspruch nimmt. Auch die dem Präsidium des Staatsministeriums und der bei demselben gebildeten Abtheilung zufallenden Geschäfte sind so zahlreich und wichtig, daß deren Uebertragung an einen besonderen verantwortlichen Minister als vollkommen begründet erscheint.

Die hohe Bedeutung der Geschäfte des Präsidenten des Staatsministeriums in dessen Eigenschaft als oberster Staatsbehörde und Regierungsinstanz für alle Zweige der Gesetzgebung und Verwaltung liegt auf der Hand; sie erfordern unausgesetzt eine mannigfaltige und eingehende Thätigkeit des leitenden Staatsministers.

Was sodann die beim Staatsministerium bestehende Abtheilung für das großh. Haus und für Reichs- und auswärtige Angelegenheiten anbelangt, so entspricht dieselbe nach Art und Umfang ihrer Aufgabe im Allgemeinen dem vormaligen selbständigen, im Jahre 1871 aufgehobenen Ministerium des großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Es unterliegt aber keinem Zweifel, daß jetzt die Geschäfte der Abtheilung diejenigen des vormaligen Ministeriums an Menge und Maaß übersteigen. An Stelle der früheren Bundessachen verursachen die Beziehungen zum Reiche und der daraus erwachsende Geschäftsverkehr eine erhebliche Geschäftsmenge und Arbeit und betreffen vielfach besonders wichtige und schwierige Angelegenheiten; auch die Beziehungen zu den einzelnen Nachbar- und anderen Staaten (Eisenbahnen, Verkehr, Grenzerhaltung, Verfolgung und Auslieferung von Verbrechern, Erhebungen und Auskunftsertheilungen über Einrichtungen in den verschiedensten Gebieten des staatlichen Lebens 2c.) haben mit dem Eingehen der früher zahlreicheren Gesandtschaften nicht aufgehört, nur ist im Wesentlichen an die Stelle des diplomatischen der unmittelbare Verkehr mit den anderen Regierungen getreten; vornehmlich hat die Vertretung der Interessen der eigenen Staatsangehörigen im Auslande mit deren wachsenden Ausbreitung in anderen Ländern und der Zunahme des Verkehrs, sowie bei der ausgiebiger gebotenen Gelegenheit zu konsularischer Vermittelung ganz erheblich an Umfang und Bedeutung gewonnen.

Die Leistung einer Behörde ist nicht allein nach der Stückzahl ihrer Geschäfte zu bemessen; immerhin bietet die Höhe der Geschäftsnummern für die Vergleichung verschiedener Zeiten und mit Behörden gleicher Instanz ein wertvolles Moment. Es ist nun zu erwähnen, daß das vormalige Ministerium des großh. Hauses und der Auswärtigen Angelegenheiten in der letzten Zeit seines Bestehens jährlich etwa 7000 Geschäftsnummern zu verzeichnen hatte, während beim Staatsministerium, nachdem ihm im Jahre 1876 außer den Reichs- auch die auswärtigen Angelegenheiten (ohne die erst 1881 hinzugetretenen des großh. Hauses) zugetheilt worden waren, nahezu die gleiche Zahl von Geschäftsnummern erwuchs (1877: 6598). Die Zahl hat allmählig zugenommen und ist im abgelaufenen Jahre 1891 um mehr als zwei Drittel (auf 11,231 oder nahezu die beim Finanzministerium sich ergebende Ziffer) gestiegen.

Das Anwachsen des Geschäftsumfangs der Abtheilung beim Staatsministerium hatte, neben anderen Rücksichten, die großh. Regierung bewogen, die Umwandlung desselben in ein selbstständiges Ministerium in Aussicht zu nehmen und im Staatsvoranschlag als solches erscheinen zu lassen. Wenn auf den in der Budgetkommission geltend gemachten Wunsch diese formelle Trennung aufgegeben und für Staatsministerium und Abtheilung ein einheitlicher Etat wieder hergestellt worden ist, so ändert dies nichts an der thatsächlichen Ausdehnung und Bedeutung der zu besorgenden Geschäfte."

Eine Ohrfeige in der französischen Kammer.

♀ Paris, 19. Jan.

In der heutigen Kammersitzung theilte der Vorsitzende Floquet ein Schreiben der boulangistischen Abgg. Le Senne und Laur mit, worin dieselben anzeigen, daß sie den Premierminister darüber zur Rede stellen wollen, welche Maßregeln die Regierung gegen den „Intransigeant" wegen seiner Angriffe auf ein Mitglied des Kabinets ergreifen werde. — Der Premierminister de Freycinet erklärte, der Zweck dieses Auskunftsbegehrens sei jedenfalls nur, auf der Tribüne Zeitungsartikel vorzulesen, die dazu angethan seien, Mißkredit und Mißachtung auf die Regierung der Republik zu werfen. Was ihn betreffe, so nehme er eine derartige Erörterung nicht an. (Beifall.) Mehrere Mitglieder verlangen die Erledigung des Auskunftsbegehrens durch die Vorfrage. Laur, gegen die Vorfrage sprechend, erinnert daran, daß kürzlich in der Berathung des Hubbard'schen Auskunftsbegehrens der Kammervorsitzende erklärt habe, jedes Mitglied des Hauses sei berechtigt, über Fragen, welche nicht die auswärtigen Angelegenheiten beträfen, Auskunft zu verlangen, und dürfe nicht durch die Vorfrage daran gehindert werden; das sei eine Bürgschaft des Rechtes der Minderheit. Auf dieses Wort des Obmannes berufe er sich und ersuche die Kammer, die Vorfrage abzulehnen und nicht eine ihrer Freiheit zu opfern, um ein von der öffentlichen Meinung gebrandmarktes Mitglied des Kabinets zu decken. Der Minister Constans verläßt die Ministerbank, geht auf den von der Tribüne herabkommenden Abg. Laur zu und versetzt ihm eine Ohrfeige. (Unbeschreiblicher Tumult.) Republikanische und boulangistische Abgeordnete rufen sich gegenseitig Schimpfworte zu und werden sodann ebenfalls handgemein. Der Vorsitzende Floquet, außer Stande, die Ordnung durch Rufe und Klingeln herzustellen, setzt seinen Hut auf, erklärt die Sitzung für unterbrochen und fordert die Mitglieder auf, sich, wie dies für derartige Zwischenfälle die Geschäftsordnung vorschreibt, in ihre Abtheilungen zu begeben. — Nach 1½stündiger Pause wird die Sitzung wieder eröffnet. Der Minister des Innern Constans erhält das Wort und erklärt, er habe vorhin in einer Bewegung der Ungeduld und Heftigkeit, welches ihm die Kammer, wie er hoffe, verzeihen werde, sich gegen die Achtung und Ergebenheit, die er der Kammer schulde, vergangen. Er bitte sie, sowie den Vorsitzenden deßhalb um Entschuldigung. Die Kammer werde ihm dieselbe gewähren, denn sie befinde sich einem ehemaligen Mitgliede des Hauses gegenüber, das während 17 Jahren niemals auch nur einen Ordnungsruf verdient habe und sich, wie er glaube, die Zuneigung zahlreicher seiner Kollegen zu gewinnen verstanden habe. (Lebhafter Beifall.) Der Vorsitzende läßt über die Vorfrage abstimmen. Dieselbe wird mit 438 gegen 44 Stimmen angenommen. Ein erheblicher Theil der Rechten stimmte mit der Mehrheit, einige Mitglieder der Rechten mit den Boulangisten. — Die Aufsätze des Intransigeant, auf welche sich Le Senne und Laur bezogen, warfen Constans eine Menge Schändlichkeiten vor, Mädchen- und Knabenschändungen und sogar Mordthaten, die der Minister begangen haben sollte.

Deutsches Reich.

* **Karlsruhe**, 20. Jan. Betreffs des preußischen Volksschulgesetzentwurfes bringt die Nord. Allg. Ztg. einen gegen die Beurtheilung desselben von liberaler, insbesondere auch von gemäßigt liberaler Seite gerichteten Artikel, worin es heißt: Wenn man in der Parteipresse liberaler Richtung sich einen „Sturm" erheben sieht, welcher sich vor Allem gegen das Prinzip der Konfessionalität richtet, so wird dabei der eine und doch recht schwer wiegende Umstand vollkommen ignorirt, daß der Entwurf lediglich die bestehende und mit dem Verfassungsrecht in Einklang stehende Verwaltungspraxis kodifizirt, wie sie von allen Unterrichtsverwaltungen vor und nach der Verfassung in Preußen in diesem Jahrhunderte geübt ist. Die letztere Behauptung ist, wie die Nat.-Ztg. treffend bemerkt, nicht unzutreffend: unter der Verwaltung des Ministers Falk ist bekanntlich dem Simultanschulwesen Raum zur Bethätigung gewährt worden. Doch das nur beiläufig. Es ist durchaus unrichtig, wenn gesagt wird, der liberale Widerspruch richte sich „vor Allem gegen das Prinzip der Konfessionalität". Dies geschieht nur ganz vereinzelt. Im Allgemeinen rechnen auch die prinzipiellen Gegner der konfessionellen Volksschule auf liberaler Seite mit der Thatsache, daß zur Zeit eine andere, als die konfessionelle Grundlage unerreichbar ist, und daß auch auf solcher — sind doch beispielsweise die Berliner Volksschulen immer konfessionelle geblieben — eine gedeihliche Entwickelung möglich ist. Die Opposition richtet sich gegen die beispiellose Zuspitzung und Uebertreibung der Konfessionalität, die durch keinerlei Bedürfniß des Schulwesens, sondern nur durch das Bestreben veranlaßt ist, den Forderungen der Kirche Genüge zu leisten. Die Opposition richtet sich ferner gegen die der Geistlichkeit als solcher gemachten Zugeständnisse: die Behauptung des Grafen Zedlitz, daß sie bisher ebenso auf dem Verwaltungswege gemacht worden, ist unhaltbar, wie noch nachgewiesen werden wird.

Auch außerpreußische Blätter gehen in Folge des neuen Schulgesetzentwurfs mit der Berliner Regierung ein wenig unsanft um. So schreibt die offiziöse Dresd. Ztg.: Wir wissen nicht, ob der Gesetzentwurf im Abgeordnetenhause Annahme finden wird. Vielleicht sträubt sich selbst in der konservativen Partei manches Gemüth gegen die Proklamirung der Herrschaft der Geistlichkeit. Unheilvoll würde dieses Gesetz wirken, wie kaum je eines zuvor. Aber auch wenn das Gesetz abgelehnt wird, oder wenn es eine durchgreifende Aenderung erfährt, so ist doch durch den Entwurf der Glaube an den neuen Kurs der heutigen Regierung Preußens in einem Maße erschüttert worden, daß von irgend einer Begeisterung für den neuen Kurs nirgends die Rede sein wird.

Karlsruhe, 20. Jan. Bezüglich der Wiederwahl des Vorstandes der konservativen Fraktion des Abgeordnetenhauses erfährt die Schles. Ztg. von unterrichteter Seite aus Berlin, daß die konservative Partei bei dieser Gelegenheit den Abgeordneten v. Rauchhaupt und Graf zu Limburg-Stirum ausdrücklich ihr Einverständniß mit deren bisheriger Thätigkeit in der Partei ausgesprochen und gleichzeitig dem Wunsche Ausdruck gegeben hat, daß beide Männer auch fernerhin in derselben Weise fortwirken möchten. Dieser Beschluß der deutschkonservativen Partei verdient rückhaltlose Anerkennung. Hoffentlich wird die Partei auch bei Berathung des neuen Entwurfs eines Volksschulgesetzes dieselbe Unabhängigkeit der Gesinnung bekunden, von der dieser Beschluß ein rühmliches Zeugniß ablegt. Es wird dann vielleicht möglich sein, nach sorgfältiger Ausmerzung aller unannehmbaren Zugeständnisse an den Ultramontanismus auf liberal-konservativer Grundlage ein befriedigendes Gesetz zu Stande zu bringen. Nur wenn alle freien deutschen Männer den Muth ihrer Ueberzeugung haben, kann man das Vaterland vor dem Unglück einer Vorherrschaft des Zentrums bewahren.

N **Berlin**, 19. Jan. Die in vielen Blättern enthaltene Mittheilung, der Kaiser habe bei dem Empfang des Präsidiums des Abgeordnetenhauses der sichern Erwartung Ausdruck gegeben, das Volksschulgesetz werde zu Stande kommen, wird uns zuverlässig als irrig bezeichnet. Der Kaiser hat diesen Gesetzentwurf im Besondern gar nicht berührt, sondern nur im Allgemeinen die Hoffnung auf einen ersprießlichen Verlauf der Tagung ausgesprochen.

♂ **Berlin**, 19. Jan. S. M. der Kaiser begab sich gestern Abend zur Vereidigung der Rekruten nach Kiel. Prinz Heinrich war einige Stunden früher nach Kiel zurückgekehrt. — Der hiesige Hof legt für den verstorbenen Erzherzog Karl Salvator von Oesterreich achttägige Trauer an. — Die Budgetkommission des Reichstags berieth heute den Etat der Eisenbahnverwaltung. Die Gesammtlänge der vom Reich verwalteten Bahnen beträgt 1636 Kilometer, also 26 Kilometer mehr als im vorigen Jahre. Die Einnahme ist von 10,997,619 M. in 1889/90 auf 11,641,341 Mk. in 1890/91 gestiegen. Auf eine Anfrage, welchen Einfluß die Aufhebung des Paßzwangs auf die Einnahmen gehabt, erwiederte Geh. Rath Waskerzapp, daß genaue Angaben darüber zwar fehlten, doch bewirke jede Verleichterung des Grenzverkehrs eine Mehreinnahme. Minister Thielen bemerkte, daß für eine Herabsetzung des Personentarifs noch keine Neigung unter den Einzelstaaten bestehe. Beabsichtigt seien Reformen für den Nachverkehr, der 70,8 % des Verkehrs ausmache. Das finanziellen Ergebniß des im Berliner Nachverkehr gemachten Versuchs lasse sich noch nicht übersehen. Bewähre sich dieser Versuch, so sei damit wohl das Vorbild für weitere Reformen gegeben. Ein radikaler Zonentarif würde ein Spring ins Dunkle sein. Auch die wirthschaftliche Wirkung des infolge der schlechten Ernte und des russischen Ausfuhrverbots eingeführten Staffeltarifs lasse sich bei der Kürze der Zeit noch nicht übersehen. In finanzieller Beziehung dürfte eine kleine Mehreinnahme sich ergeben. Die Einnahmen des Etats wurden schließlich genehmigt.

N **Berlin**, 19. Jan. Die ursprünglich für Mittwoch in Aussicht genommene Berathung des schweizerischen Handelsvertrages hat wegen Erkrankung des Geh. Raths Huber verschoben werden müssen und wird jedenfalls nicht vor Freitag vorgenommen werden können.

* **Berlin**, 19. Jan. Das Zentrum hat am Sonntag den Geburtstag Windthorst's durch ein Festessen gefeiert, bei dem die Vorsitzenden der Fraktionen des Reichstages und des Abgeordnetenhauses, Graf Ballestrem und Frhr. v. Heereman, Ansprachen hielten. Besonders lehrreich ist eine Stelle der Rede des Grafen Ballestrem. Unter einem Regiment, das glücklicher Weise ein vergangenes ist, galt statt Wahrheit Unwahrheit, statt Recht Willkür, statt Freiheit Knechtschaft. Dieses Regiment gehört glücklicher Weise der Vergangenheit an und wir haben jetzt ein Regierungssystem, welches unserem Programm näher kommt. Aber es bleibt noch viel zu erstreben in Bezug auf die Freiheit der Kirche und auf die Gleichberechtigung auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens u. s. w." — Wie energisch übrigens in der nationalen Presse der Protest gegen das neue Volksschulgesetz weitergeführt wird, zeigt folgende Aeußerung der Köln. Ztg. gegen das preußische Kultusministerium: „Wenn das Ministerium sich so Jahr für Jahr vor dem Zentrum demüthigt, so muß jeder unabhängige deutsche Mann sich fragen, wohin wir schließlich noch gerathen sollen. Sollen sämmtliche Deutschen vielleicht durch Gesetz verpflichtet werden, auf den Knieen über die Alpen nach Rom zu rutschen? Da wäre es doch besser, alle Ministerpräsidenten mit den Zentrumsleuten zu besetzen; das würde die Lage mit einem Schlage klären und Jedem die Beantwortung der Frage erleichtern, ob er die Regierung unterstützen oder mit allen gesetzlichen Mitteln bekämpfen soll."

Italien.

= **Rom**, 19. Jan. Der Voranschlag für das Geschäftsjahr 1892–93 wird soeben bekannt. Aus demselben ist Folgendes ersichtlich: Das Budget des Ministeriums für öffentliche Bauten schließt mit 90½ Millionen, also einer Ersparniß von ungefähr 77 Millionen. Für das Ministerium des Innern sind 2½ Millionen Ersparnisse angesetzt. Das Budget des Kriegsministeriums schließt mit 247 Millionen. Drei Millionen wurden bei Befestigungsarbeiten eingebracht. Für das Marineministerium sind 108 Millionen ausgeworfen. Das des Handels ist um 872,000 Lire erhöht und schließt jetzt mit 12 Millionen und 800,000 Liren. Ueber 16 Millionen Zuwachs weist das Budget des Schatzamtes auf; an 12 Millionen erwachsen aus den Zinsen der 5proz. konsolidirten Rente. Von 515,000 Liren Ersparnisse im Ministerium des Aeußeren entfallen 380,000 Lire auf die Spesen für die Zivilverwaltung in Afrika und 100,000 Lire für die Schulen im Auslande. Für das Spezialbudget Afrika sind 517,360 Lire abgezogen. Um 788 000 Lire hat sich das Budget für den öffentlichen Unterricht verringert; an 1½ Millionen das des Finanzministeriums, davon 1 Million im Katasterwesen, 1 Million 82,000 Lire sind im Budget des Justiz- und Kultusministeriums gestrichen.

Baden.

Karlsruhe, 20. Jan. S. K. H. der Großherzog hat an den Vorsitzenden des Badischen Militärvereinsverbandes als Antwort auf die Glückwünsche des Präsidiums zum Jahreswechsel folgendes Handschreiben gerichtet: „Lieber Generalmajor von Deimling! Empfangen Sie Meinen und der Großherzogin herzlichen Dank für die werthen Glückwünsche, welche Sie im Namen des Präsidiums des Badischen Militärvereinsverbandes beim Jahreswechsel an Mich gerichtet haben. Der Rückblick auf das vergangene Jahr gibt Mir reiche Veranlassung zur Dankbarkeit für so viele Bethätigungen treuer Anhänglichkeit, welche Mir aus den Reihen des Bad. Militärvereinsverbandes entgegen gebracht wurden. Von Herzen danke Ich Allen, die sich an solchen Kundgebungen der Liebe und Treue betheiligt haben. Dem ganzen Verbande aber sage Ich Meine warmen Wünsche für ein gesegnetes neues Jahr. Möge dasselbe für unsere geliebte badische Heimath ein friedereiches und glückbringendes werden; möge es uns Allen Kraft und Ausdauer verleihen, unsere Pflichten treu und hingebend zu erfüllen. Möge es Jedem von Uns gelingen, in seinem Berufskreise ganze und erfolgreiche Arbeit zu leisten und mit selbstloser Hingebung und Liebe dem Vaterlande zu dienen. Den alten und jungen Soldaten rufe Ich aus treumeinendem Herzen zu: Haltet den Fahneneid hoch durch's ganze Leben! Auf ihm beruht die Kraft des Vaterlandes nach außen, die Sicherheit und Ordnung im Staat und Gemeinde, die feste Gliederung und Starke des Heeres! Mit Zuversicht sehe Ich der weiteren Entwickelung des Badischen Militärvereinsverbandes im neuen Jahr entgegen. Ihr ergebener Friedrich."

* **Karlsruhe**, 20. Jan. Unsere zweite Kammer hat gleich am ersten Tage ihres Wiederzusammentrittes nach den Ferien eine Kraftprobe interessanter Art zu bestehen gehabt. Die Ultramontanen hatten bekanntlich mit viel Bravour und wenig Witz die Ersatzwahl im Wahlkreis Waldkirch-Emmendingen zu einer Haupt- und im vollsten Sinne des Wortes Staatsaktion aufgebauscht, denn sie waren in ihrem voreiligen Siegestaumel sogar so weit gegangen, die kühne Behauptung aufzustellen, daß von dem Ausfall dieser Wahl der vierte Ministerposten abhängen werde, dem sich die Ultramontanen und mit ihnen wieder die Konservativen und Demokraten im Bunde nun einmal verschworen haben, unter keinen Umständen zu bewilligen. Das unglaublichste Zeug leistete sich natürlich auch in dieser Beziehung wieder der „rühmlichst" bekannte W-Artikler des Bad. Beobachters, der in seinem hochfahrenden Tone und mit einer bei uns in Baden bis jetzt glücklicherweise einzig dastehenden Anmaßung verkündete, daß man nach der Wahl noch „ein ernstes Wort" darüber mit der Regierung sprechen werde. Nun, wenn dies das ernste Wort war, was Herr Wacker gestern im Landtag mit der Regierung gesprochen hat, so müssen wir bekennen: So prahlerisch und großsprecherisch dieser Herr vor der Waldkircher Wahl im Siegesrausch in seinen Beobachterartikeln aufgetreten ist, so klaglich und jämmerlich war das „ernste Wort", das er hier „mit der Regierung" sprach. Seine Ausführungen zur Sache waren kraft- und saftlos, so daß sie wohl die eigenen Parteigenossen kaum befriedigt haben, und die Vertheidigung des Wahlprotestes, der den Namen des „Wahlmanns Wacker" an der Spitze trägt, war eine so gewundene und mit Verlegenheitsphrasen gespickte, daß man Mühe hatte, den streitbaren „Löwen von Zähringen" darin wieder zu erkennen. Sic eunt fata hominis. Das Einzige, was diesem Edlen noch nicht ganz zu versiegen scheint, sind seine gehässigen Angriffe und Verdächtigungen gegen die großh. Regierung. Aber auch hierin bewies er gestern kein Glück. So hatte er u. A. mit besonderer Emphase darauf hingewiesen, daß die Regierung, wenn sie in der mehrwöchentlichen Fernhaltung eines Landtagsabgeordneten eine „erhebliche Verzögerung" im Sinne des §. 34 der Wahlordnung erblicke, im Jahre 1887 nicht den gesetzlichen Bestimmungen gemäß gehandelt habe, indem sie damals drei Monate Ferienzeit für die Wahlmännerergänzung gehabt hätte. Staatsrath Eisenlohr bemerkte dem gegenüber nur kurz, daß damals die Einberufung der Kammer nur in Folge von Schwierigkeiten bezüglich der zu bearbeitenden Gesetzvorlagen eine Hinausschiebung erfuhr. Der „Führer" der ultramontanen Partei weiß natürlich heute nichts mehr davon. Aehnlich unglücklich war seine Klage darüber, daß damals die Wahlkommission die auf „Oberamtsrichter Baron in Baden" lautenden Zettel nicht als giltig für Herrn von Bodman anerkannt habe. Der Abg. Straub, der damals als Wahlkommissär amtirte, bemerkte dazu, daß er nicht abgeneigt gewesen wäre, die Giltigkeit derselben anzuerkennen, daß aber die vier andern Mitglieder unter Führung eines kath. Geistlichen gegen die Giltigkeit waren. Das waren böse Bissen für Herrn Wacker und wir glauben, daß Abg. Kiefer nicht nur im Sinne seiner Parteifreunde sprach, als er den „Kollegen", der auch gegen ihn eine Reihe von vagen Behauptungen aufgestellt hatte, in eindringlichen Worten ermahnte, sich doch in Zukunft gefälligst erst über die Thatsachen orientiren zu wollen, bevor er sie mit solcher Bestimmtheit in die Verhandlung hineinzuzerren wage. Daß schließlich bei der Abstimmung nicht nur die Nationalliberalen, sondern auch die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

beiden konservativen und ein deutschfreisinniger Abgeordneter für die Giltigkeit der Wahl stimmten, und somit eine Mehrheit von 34 gegen 23—25 Stimmen erzielt wurde, hat sich Herr Wacker gewiß nicht träumen lassen. Jedenfalls haben die Ultramontanen mit der ganzen Verhandlung über die Waldkircher Wahl ein herzlich schlechtes „Geschäft" gemacht. Das „ernste Wort an die Regierung" ist zu einer ernsten, dringlichen Mahnung an die Ultramontanen geworden, in Zukunft ihrem Generalwahlmarschall etwas besser auf die Finger zu sehen. Ob sie es wohl beherzigen werden?

* **Karlsruhe**, 20. Jan. Die Ultramontanen haben mit ihren Manövern zur Vertheidigung einzelner ihrer Wahlkandidaten wenig Glück. Nachdem der Landtag am Montag die Waldkircher Wahl trotz des ultramontanen Protestes für giltig erklärt hat, ist jetzt die mit der Prüfung der Eberbacher Wahlakten betraute Kommission in ihrer Mehrheit zu dem Entschluß gekommen, die Wahl des ultramontanen Abg. Kiefer und auch die Wahlmännerwahl in Friedrichsdorf, wo nach den Behauptungen des Wahlprotestes an dem dortigen Wahlmann ultramontaner Seits geradezu unglaubliche Bestechungsversuche erfolgreich angewendet worden sein sollen, für ungiltig zu erklären; die Angelegenheit kommt voraussichtlich am Freitag zur Verhandlung. Dem Bad. Beob. wird von seinem in der Kommission sitzenden Inspirator auch die Begründung dieses Antrages verrathen, welche wie folgt lauten soll: 1. Es ist festgestellt, daß Bürgermeister Münch stets liberal gewählt, dieses Mal aber mit seiner Stimme die Wahl des Zentrumskandidaten Kiefer entschieden hat. 2. Es ist erwiesen, daß er die ihm nachgesagten Aeußerungen gethan hat. 3. Es ist also die Schlußfolgerung gerechtfertigt, daß er nicht mit freiem Willen, sondern einem direkten oder indirekten Drucke folgend, gehandelt hat. Seine freie Willensentschließung war aufgehoben.

Freiburg, 19. Jan. In unsern Mauern feiert heute die Frau Fürstin Katharina von Hohenzollern ihren 75. Geburtstag. Als eine Prinzessin von Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst am 19. Jan. 1817 geboren, war sie in erster Ehe mit dem am 6. Juli 1845 verstorbenen Grafen Franz Erwin von Ingelheim vermählt; am 14. März 1848 vermählte sie sich mit dem Fürsten Karl von Hohenzollern-Sigmaringen, der im selben Jahre abdankte und am 11. März 1853 gestorben ist. Sein Sohn und Nachfolger, mithin der Stiefsohn der Fürstin Katharina, war der Fürst Karl Anton, der Ministerpräsident der Neuen Aera, der Vater des jetzigen Fürsten Leopold, der bereits wieder Großvater einer Enkelin und zweier Enkel ist.

≈ **Offenburg**, 19. Jan. In den letzten Tagen fand die Erneuerungswahl des Gemeinderaths statt. Dem von liberaler Seite aufgestellten Wahlvorschlag wurde von dem freisinnigen Verein ein zum Theil anderer Vorschlag entgegen gestellt, mit der Begründung, daß, wenn auch durch die neue Gemeindegesetzgebung der Bürgerschaft das Recht der Wahl entzogen sei, man doch das Recht habe, einen Vorschlag zu machen. Das ist allerdings ganz richtig. Die Wahl selbst aber fiel im Sinne des liberalen Vorschlags aus. — Ferner hatte in den letzten Tagen der Bürgerausschuß sich schlüssig zu machen über einen Punkt von finanzieller Bedeutung, nämlich den Ankauf der Sägemühle des Herrn Armbruster. Einen Theil des Anwesens hatte die Stadt schon früher für das Wasserwerk erworben, es handelte sich darum, auch den übrigen Theil des Anwesens, das für später der Stadt wichtig und nothwendig werden kann, zu sichern. Man dachte z. B. an Benutzung der Wasserkraft für Einführung der elektrischen Beleuchtung nach Ablauf des jetzigen Gasvertrags. Der Antrag des Gemeinderaths auf Ankauf um die Summe von 75,000 M. wurde einstimmig genehmigt. — Von allgemeinerem Interesse ist auch der Beschluß, den Quartierträgern bei der Verpflegung von Militär, für die Falle der Abendbeköstigung und Quartier, statt der von der Militärverwaltung bezahlten 35 Pf. den Betrag von 60 Pf. zu gewähren, sie dafür aber auch zur Verabreichung eines Frühstücks zu verpflichten, was bisher meist freiwillig gegeben wurde.

Konstanz, 18. Jan. (Schwurgericht.) Wir berichteten vor einiger Zeit, daß Eisenbahnassistent Biesenkamp in Todtnau am 8. November v. Js. durch das Fenster in die Wohnung des Oskar Thiem geschossen, erbittert darüber, daß Thiem an die Verwaltung über seine Schulden berichtet. Heute stand Biesenkamp des Todtschlags angeklagt vor den Geschworenen. Thiem erklärte in seiner Zeugenaussage, er wisse von dem Attentat nichts, auch sei an dem Fenster keine Kugelöffnung zu sehen, habe zur Zeit der That kein Licht in dem Zimmer gehabt und schlafe überhaupt nicht in dem Zimmer. Es erfolgte Freisprechung. Biesenkamp hatte sich alsbald nach dem Abgeben des Schusses der Gendarmerie gestellt. — Wegen körperlicher Mißhandlung wurde Georg Hepting von Unterbränd in eine Polizeistrafe von 5 M. genommen. Hepting beantragte gerichtliche Entscheidung und wurde von dem Schöffengerichte auf Grund von Zeugenaussagen freigesprochen. Später erschien dieser Entlastungszeuge beim Amtsgericht in Donaueschingen und machte Anzeige, daß er falsch ausgesagt. Das Schwurgericht verurtheilte ihn, Bernhard Bombeiter von Unterbränd wegen Meineids zu 9 Monaten Gefängniß, 1 Monat durch die Untersuchungshaft verbüßt, den Angeklagten Georg Hepting wegen Anstiftung zu 1 Jahre 9 Monaten Zuchthaus, abzüglich 1 Monat Untersuchungshaft, und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 5 Jahren, sowie dauernder Unfähigkeit, als Zeuge oder Schwerpflichtiger vernommen zu werden.

♁ **Lahr**, 19. Jan. Bei der gestern stattgehabten Erneuerungswahl zum Bürgerausschuß hat die Klasse der Niedersteuerten folgende 12 Stadtverordnete gewählt: Christian Buhele, Sesselmacher; Christian Dorner, Sattler; Andreas Giegrich, Landwirth; Karl Göhringer, Steindrucker; Karl Kreß, Schlauchweber; Georg Eberle, Aufseher; Karl Schwarzwälder, Kartonnager; Friedrich Straßburger, Bäcker; Wilh. Vieser-Gerhardt, Landwirth; Ludwig Wagner, Weber; Andreas Zahler, Landwirth; Friedrich Zahner, Kaufmann. Die Wahlbetheiligung war wider Erwarten eine recht geringe, indem etwa nur die Hälfte der Wahlberechtigten an der Wahlurne erschien; es ist somit leicht zu verstehen, daß die Sozialdemokraten, welche allein sich sehr rührig zeigten, wenigstens zwei Kandidaten ihrer Liste durchgebracht haben, welche allerdings als nicht direkt zu ihrer Partei gehörig bezeichnet werden.

♀ **Eppingen**, 19. Jan. Auch der Konsumverein in Ittlingen eing. Gen. mit unbeschränkter Haftpflicht hat sich durch Beschluß der Generalversammlung vom 14. d. M. aufgelöst. Er ist seit einigen Wochen der dritte landeswirthschaftliche Konsumverein im Bezirke, welcher sich aufgelöst hat.

* **Aus Baden**, 19. Jan. Die neue Stadtkirche in Schopfheim i. W. erhielt von J. K. H. der Großherzogin Alter- und Kanzelbekleidung mit einem huldvollen Schreiben an Stadtpfarrer van der Floe begleitet. Die Gegenstände sind in der Karlsruher Kunststickereischule hergestellt und in reicher Stickerei ausgeführt. — Bei den gegenwärtigen Ausbesserungsarbeiten am Heidelberger Schloß beabsichtigt das Ministerium, die schönen plastischen Figuren und Ornamente an demselben abformen zu lassen, und hat zur Berathung eine Kommission einberufen. — Oberst Kämmerer in Konstanz erhielt anläßlich des Krönungs- und Ordensfestes in Berlin den Rothen Adlerorden 3. Klasse mit der Schleife. — Auf Anregung der vorjährigen evangel. Diözesansynode in Mosbach haben sich mehrere Herren bereit erklärt, um einige öffentliche Vorträge über Gegenstände auf dem Gebiete des öffentlichen Lebens an verschiedenen Orten des Bezirks zu halten. — Am Schlusse einer freisinnigen Versammlung in Radolfzell empfahl Dr. Strauß die Gründung eines freisinnigen Vereins für dort. Eine Einzeichnungsliste erhielt 19 Unterschriften.

Drahtberichte.

* **Berlin**, 20. Jan. Der Reichstag nahm heute mit großer Mehrheit den Antrag Siegle, betreffend die Herbeiführung einer statistischen Aufnahme über die Lage der arbeitenden Klasse, an.

Abg. Rickert befürwortet den freisinnigen Antrag, betreffend die Abänderungen und Ergänzungen des Wahlgesetzes. Es sei Ehrenpflicht der Volksvertretung und des Bundesrathes, die Mißstände abzustellen.

Abg. v. Steinau-Steinrück (kons.) spricht sich Namens seiner Freunde für die geheime Wahl, jedoch gegen den freisinnigen Antrag aus.

Abg. v. Meyer-Arnswalde ist gegen den Antrag.

Abg. Gröben (Zentr.) empfiehlt, den Antrag einer 14gliederigen Kommission zu überweisen.

Abg. Heine (Soz.) wünscht die Einführung des australischen Wahlsystems.

Abg. Rintelen (Zentr.) ist dagegen.

Abg. Macquardsen (nat.-lib.) erklärt sich Namens seiner politischen Freunde für kommissarische Berathung.

Der Antrag wird einer 14gliederigen Kommission überwiesen.

* **Kiel**, 20. Jan. Der Kaiser hielt im Exerzierhause der Marine eine Ansprache an die Marineerekruten, worin er dieselben ermahnte, ihrer Pflicht als deutsche Matrosen stets eingedenk zu sein, treu zu Kaiser und Reich zu stehen und die Religion nicht zu vergessen. Der Kaiser theilte, der Kieler Zeitung zufolge, ferner mit, daß Prinz Heinrich zur Dienstleistung im Reichsmarineamt kommandirt sei. Prinz Heinrich dankte Seiner Majestät und verabschiedete sich von den Offizieren und Mannschaften der 1. Matrosendivision.

* **Rom**, 20. Jan. Das Befinden des Papstes, welcher gestern und heute mehrere Audienzen ertheilte, ist durchaus befriedigend.

* **Rom**, 20. Jan. Dem Moniteur de Rome zufolge ist der Zustand des erkrankten Kardinals Melchers nicht unbedenklich verschlimmert.

* **Madrid**, 20. Jan. Der Senat genehmigte den Gesetzentwurf, welcher die Regierung zur Verlängerung der Handelsverträge ermächtigt.

* **Frankfurt a. M.**, 20. Jan. (Anfangskurse.) Kreditaktien 253 7/8, Staatsbahn 254—, Lombarden 82 1/4, Galizier —.—, Aegypter ——, Ungarn 92.60, Diskonto-Kommandit 176.70, Gotthardaktien 138.20, Laurahütte —.—, Gelsenkirchen —.—, neue Reichsanleihe —, Darmstädter —.—. Fest.

* **Frankfurt a. M.**, 20. Jan. (2 U. 36 M.) Wechsel auf Amsterdam 168.52, ditto auf London 20.35, ditto auf Paris 80.87, ditto auf Wien 172.05, Priv.Disk. 1 7/8, Napoleons 16.17, Kreditaktien 253 3/4, Disk.-Komm. 176.60, Schweiz. Nordost 107.30, 60r Loose 123.90, Mittelmeer 94.70, Türken 18.30, 4 1/2prozent. Portugiesen 40.—, bad. Zuckerfabrik 64.30. Schwächer.

* **Frankfurt a. M.**, 20. Jan. (3 U. 30 M.) 3proz. Reichsanleihe 84.50, 4proz. Reichsanleihe 106.70, 4proz. preuß. Konsols 106.55, 4proz. bad. Obligat. in Gulden 102.45, ditto in Mark 105.—, österr. Goldrente 96.—, österr. Silberrente 80.80, 4proz. ungar. Goldrente 92.60, 1880er Russen 93.—, 2. Orientanleihe 63.50, Italiener 90.70, Aegypter 96 —, Spanier 63.70, Türken 57.70, Serben 84.90, Elbthal 203 7/8, hess. Ludwigsbahn 112.70, Basler Bankverein 123.—, Handelsgesellschaft 133.40, Darmstädter Bank 122.30, Deutsche Bank 152.80, Dresdener 136.70, Länderbank 179.10. — Nachbörse. Kreditaktien 254—, Disk.-Komm. 176.60, Staatsbahn 254 1/2, Lombarden 81 7/8, Westeregeln —.—. Still.

* **Frankfurt a. M.**, 20. Jan. (6 U. 40 M.) Kreditaktien 254 1/8, Staatsbahn 254 1/4, Lombarden 82 3/4, Disk.-Komm. 177.30, Aegypter 96.—, Ungarn —, Gelsenk. 138.10 Italiener —.—, Gotthard —.— Fest. — Mehreinnahme der Südbahn 206,211 fl.

* **Berlin**, 20. Jan. (Anfangskurse.) Deutsche Bank —, Kreditaktien 163.60, Staatsbahn 127.40, Lomb. 44.40, Disk. Komm. 180.50, Bochumer 114.90, Gelsenkirchen 141.10, Laurahütte 111.—, russ. Noten 199.20. Montanwerthe fest.

* **Berlin**, 20. Jan. (12 U. 11 M.) Kreditaktien 163.70, Staatsbahn 127.40. Lombarden 44.—, Diskonto-Kommandit 180.70, Marienburger 54.50. Dortmunder 59.60, Laurahütte 111.10, russ. Noten 199.50.

* **Berlin**, 20. Jan. (Börse. 3 U. 18 M.) Träges Geschäft. Grundstimmung fest. Fonds gebessert. Russenmarkt behauptet. Der scharfe Rückgang an der Produktenbörse beruht auf großen spekulativen Abgaben.

* **Berlin**, 20. Jan. (Schlußkurse.) Disk.-Kommandit 180.90, Dortmunder 59.90, Bochumer 115.20, Baseler —.—.

* **Wien**, 20. Jan. (Vorbörse. 10 U. 40 M.) Kreditaktien 295.75, Marknoten 58.10, 4% Ungarn 107.45, Staatsbahn 289.37, Lomb. 93.12, Galiz. —. Ruhig.

* **Paris**, 20. Jan. (12 Uhr 40 M.) 3proz. Rente 95.45, Spanier 63—, Aegypter —.—, Banque Ottomane 555.—, Türken 18.65, Ungarn —.

* **Paris**, 20. Jan. 3proz. Rente 95.57, 3pr. Portugiesen 29 3/8, Spanier 63 1/8, Türken 18.65, Banque ottom. 556, Ungarn —.—, Rio Tinto 463.—, Banque de Paris 680.

Beranntw. Redaktion: Friedrich Hannemann in Karlsruhe.

Bad. Magau, 20. Jan. Wasserstand des Rheins 3 M. 59 C., gef. 3 C.

Meteorologische Beobachtungen.

Januar	Morgens	Ort.	Bar. auf 0. Gr. u. d. Meeresniv. red. i. Mill.	Wind. Richtung.	Wind. Stärke.	Wetter.	Temp. in Celsiusgraden
20	8	Mullaghm.	758	ONO	mäßig	bedeckt	2
	8	Aberdeen	759	SSO	schwach	bedeckt	3
	8	Christiansf.	768	OSO	schwach	heiter	0
	8	Kopenhag.	772	SO	leicht	bedeckt	— 5
	8	Stockholm	771		still	wolkig	—17
	8	Havaranda	774	N	leicht	heiter	—26
	8	Petersburg	768	NW	leicht	Schnee	—10
	8	Moskau	764	N	leis. Zug	wolkenlos	—16
	8	Cork	756	O	schwach	Regen	6
	8	Cherbourg	755	ONO	leis. Zug	bedeckt	6
	8	Helder	762	OSO	leicht	wolkenlos	— 5
	8	Sylt	768	OSO	schwach	wolkenlos	— 7
	8	Hamburg	767	OSO	schwach	wolkenlos	— 9
	8	Swinemde.	772	SO	leicht	wolkenlos	—11
	8	Neufahrwj.	772	SSO	leis. Zug	Nebel	—11
	8	Memel	773	O	leis. Zug	bedeckt	—11
	8	Paris	759	NO	leis. Zug	wolkenlos	— 5
	8	Münster	762	ONO	schwach	bedeckt	— 6
	8	Karlsruhe	761	NO	mäßig	wolkenlos	— 9
	8	Wiesbaden	762		still	wolkenlos	— 5
	8	München	760	NO	mäßig	wolkenlos	—12
	8	Chemnitz	768		still	wolkenlos	—12
	8	Berlin	770	O	schwach	wolkenlos	—11
	8	Wien	770		still	wolkenlos	—15
	8	Breslau	771	SO	leis. Zug	wolkenlos	—15
	8	Ile d'Aix					
	8	Nizza	758	SW	leis. Zug	heiter	7
	8	Triest	758	ONO	stürmisch	heiter	— 2

(Uebersicht der Witterung.) Die Vertheilung des Luftdrucks ist im Wesentlichen die gleiche, wie am Vortage, indem er von einem Nordost- und Osteuropa bedeckenden barometrischen Maximum ziemlich rasch bis zu Depressionen abnimmt, welche über der Biscayasee und über Italien liegen; dementsprechend dauert bei meist heiterem Wetter in Mitteleuropa die östliche Luftströmung fort, welche in Verbindung mit starker nächtlicher Ausstrahlung die Temperaturen tief unter dem Gefrierpunkt hält. (Morgentemperatur in München und Chemnitz —12 Gr., Wien und Breslau —15 Gr.) Weiteres Anhalten des heiteren Frostwetters ist wahrscheinlich.

Geboren.

Karlsruhe, 15. Jan. Gustav Adolf, V. Gottf. Eck, Postschaffner. — 16. Jan. Wilhelm Leonhard, V. Gg Betz, Restaurateur. — 18. Jan. Julius, V. Jul. Stork, Milchhändler. — 19. Jan. Martina Anna Maria, V. August Bischoff, Schreiner.

Gestorben.

Karlsruhe, 18. Jan. Fenchel, Marie, Wagners Gattin, 33 Jahre; Ella, V. Anstreicher Wilh. Groß, 2 Jahr 5 Tag, Deutschmeister, Babette, Näherin, 73 Jahre. — 19. Jan. Probst, Wilhelmine, Bureaudieners Wwe., 61 J. Luise, V. Schutzmann Karl Ritzinger, 1 J. 1 M. 17 Tage. Rapp, Rosa, Privatirere, 61 Jahre.

Heidelberg, 18. Jan. Eckert, Jakob, 80 J.

* Bremen, 19. Jan. (Letzte Nachrichten über die Bewegungen der Dampfer der New-York- und Baltimore-Linien.) Fulda am 14. d. M. in Genua angekommen; Werra am 17. d. M. in New-York angekommen; Saale am 16. d. M. in New-York angekommen; Eider am 18. d. M. in New-York angekommen. — Der Brasil- und La Plata-Linien: Köln am 19. d. M. in Antwerpen angekommen; München am 19. d. M. in Antwerpen angekommen; Frankfurt am 19. d. M. in Bremerhafen angekommen; Graf Bismarck am 26. v. M. in Bahia angekommen; Darmstadt am 8. d. M. in Montevideo angekommen; Leipzig am 8. d. M. in Bahia angekommen. — Der Linien nach Ostasien und Australien: Stuttgart am 14. d. M. in Hongkong angekommen; Bayern am 16. d. M. in Singapore angekommen; Kaiser Wilhelm II. am 18. d. M. in Colombo angekommen; Habsburg am 13. d. M. in Adelaide angekommen; Hohenstaufen am 16. d. M. in Aden angekommen.

Verloosung Württ. Staatsobligationen

Die Versicherung gegen die am 25. Januar stattfindende Verloosung übernimmt zu der billigsten Prämie

Albert Schwarz, Bankgeschäft,

STUTTGART, Kronenstrasse 33.

178.3.2

Großh. Badische Staats-Eisenbahnen.

266.2.1 Wir versteigern
Montag, den 25. d. M.,
Vormittags 8 Uhr
beginnend, in unserem Versteigerungsraum, Eingang beim Ettlinger Wegübergang, die im 4. Quartal 1890 eingelieferten Fundgegenstände und Frachtgüter,
Nachmittags 3 Uhr, bei unserem Oelkeller (Zusammenkunft am Rüppurrer Bahnübergang) 50 Fässer Trüböl.
Karlsruhe, den 18. Januar 1892.
Gr. Hauptverwaltung der Eisenbahnmagazine.

Die Großh. Bezirksforstei **Rothenfels** in Rastatt versteigert mit Bewilligung unverzinslicher Borgfrist bis 1. Novbr. l. J. im Rathhaus in Rothenfels:
Montag, den 25. d M.,
Morgens 9 Uhr,
aus dem Eichelberg—Mahlberg: Abth. 7, 9, 15, 40, 45, 47, 50 und aus dem Bruhberg, Abth. 3, 5, 6, 7, 11: Eichen 1 II. Kl., 7 III. Kl., 15 IV. Kl., 92 Rothbuchen (Fis zu 54 cm Dm.), Kiefernstämme: 1 I. Kl., 6 II. Kl., 56 III. Kl., 45 IV. Klasse, Klötze: 3 I. Kl., 12 II. Klasse, 112 Latten; 3 lärchene Lattenklötze; Fichten-Stämme: 3 III. Kl., 260 IV. Klasse, 5 V. Klasse; Klötze: 4 Latten; 244 Gerüststangen; Tannen-Stämme: 2 III. Kl., 271 IV. Kl., 3 V. Kl.; Klötze: 1 I. Kl., 4 II. Kl., 73 Latten und 42 Gerüst- und 11 Wagnerstangen.
Dienstag, den 26. d. M.,
Morgens 9 Uhr,
aus dem Eichelberg, Abth. 7, 8, 9, 15: 770 Ster buchenes und 15 Ster forlenes Scheit-, 200 Ster buchenes und 16 Ster forlenes Prügelholz.
Nachmittags halb 2 Uhr
aus dem Mahlberg, Abth. 47 und 50: 589 Ster buchenes Scheit- und 130 Ster Prügelholz.
Freitag, den 29. d. M.,
Morgens 9 Uhr,
aus dem Mahlberg: Abth. 40, 45, 51: 1300 forlene Rahmenschenkel, 110 Ster forlenes Scheit- und 500 Ster Prügelholz. 261.1

Nachgenannte Waldhüter zeigen das Holz auf Verlangen vor: Greif und Schottmüller in Rothenfels, jener im Eichelberg, dieser im vordern, Kunz in Freiolzheim im hintern Mahlberg, und Rieger in Michelbach im Bruhberg.

Für Kaufleute!

251.3.1 In einem lebhaft besuchten Grenzstädtchen des bad. Oberlandes ist ein längst bestehendes **gemischtes Waarengeschäft**, verbunden mit der **Fabrikation eines sehr lohnenden Artikels**, wegen Todesfalls **billig feil**, mit dem schönen geräumigen und gut rentabeln **Wohnhause** oder **ohne** dasselbe. — Auskunft durch **Albert Rotzinger** in **Freiburg i. B.**

Tausende

längst gezogene Loose sind noch unerhoben und der Verjährung ausgesetzt. Gegen 60 Pf. Marken versendet Bankier **A. Dann** in **Stuttgart** franco die Serienliste (26. Jahrg.) über alle bis Ende 1891 gezogenen Serienloose nebst Verloosungskalender für 1892; auch kontrollirt er Loose 2c. rückwärts à 10 Pf. per Stück, vorwärts 15 Pf. per Stück und Jahr. 255.4.1.

Zu verkaufen.

In einer Bäderstadt ist ein großes Baugeschäft mit Steinbruch sammt Inventar zu verkaufen, welches seit 30 Jahren mit bestem Erfolg betrieben wurde. Dasselbe liegt an der Hauptstraße der Stadt in einem Villenviertel, 4 Minuten vom Bahnhof entfernt.

Kautionsfähige Bewerber können Näheres zur Weiterbeförderung an das Kontor d. Bl. einsenden unter Nr. 145.3.2

Die P. Kneifel'sche **Haar-Tinktur**,

welche sich durch ihre außerordentliche Wirkung zur **Erhaltung** u. **Vermehrung** einen Weltruf erworben und als vorzügliches Cosmeticum unübertroffen dasteht, möge man den trotz aller Reklame meist schwindelhaften Mitteln gegenüber, **vertrauensvoll anwenden**, man wird durch kein Mittel je einen Erfolg finden, wo diese Tinktur wirkungslos bliebe. **Pomaden u. dgl.** sind hierbei **gänzlich nutzlos**; auch hüte man sich vor Erfolg garantirenden Anpreisungen, denn ohne Keimfähigkeit kann kein Haar mehr wachsen. — Die Tinktur ist amtlich geprüft. In Karlsruhe nur echt bei **L. Wolf**, Karlfriedrichstr. 4. In Flac. zu 1, 2 u. 3 Mk.

Nach England

reist man am Besten und Schnellsten über
Vlissingen (Holland)-**Queenboro.**
Die **grössten Canaldampfer**, höchst comfortable eingerichtet, **electrisch** beleuchtet, fahren **zweimal per Tag**
nach London.
— **Durchgehende Wagen — Directe Billete.** —
Auskunft, Fahrpläne, Billetverkauf etc. durch **Louis Bärenklau**, Agent in **Mannheim**, sowie auf allen **Hauptstationen.**
1175.36.33 *Die Direction* — ***Vlissingen.***

Freiburg in Baden.
Hôtel Europäischer Hof.
Besitzer: ***Friedr. Harrer.***
In schönster Lage, links gegenüber dem Bahnhof. Nur 3 Minuten in den Mittelpunkt der Stadt.
Comfortables Haus, eröffnet seit Mai 1890.
Elektrisches Licht und Niederdruckdampfheizung in allen Zimmern ohne besondere Berechnung. Familien und Geschäftsreisenden bestens empfohlen. Portier zu jedem Zug am Bahnhof, Omnibus nicht nöthig. 189.13.2

Gas- und Petroleum-Motor.
Von einer gut eingeführten Gas- und Petroleum-Motorenfabrik wird ein
Vertreter gesucht.
Offerten an das Kontor d. Bl. unter Nr. 258.1

Genuine Caloric-Punch
ächt schwedischer Punsch von **J. Cederlunds Söner, Stockholm**
Filiale f. Deutschl.: Lübeck, Gr Burgstr. 26.
5428.3.1

Dieser allein ächte **Genuine Caloric-Punch**, der auf allen grösseren Weltausstellungen vorzugsweise mit Goldmedaillen preisgekrönt wurde u. in Schweden als Nationalgetränk kalt ohne jede Beimischung getrunken, auch für Brustkranke als sehr heilsam vielseitig empfohlen wird, erfreut sich eines Weltrufes u. ist überall in den renommirten Cafés, Restaurants, Wein- und Delicatessen-Handlungen zu haben. Generalag. f. Deutschland u. Oesterr.-Ung.: **George Pflümer, Hameln a. W.** Agenten an Plätzen, wo nicht vertreten, gesucht.

Betheiligung.
265.2.1 Sprachkundiger junger Kaufmann mit Kapital sucht sich an rentablem Unternehmen aktiv zu betheiligen.
Offerten von Selbstreflektanten an das Kontor d. Bl. unter Nr. 245.2.1

Kasper'sche Käsestangen
Otto A. Kasper,
Karlsruhe, 4885
3 Linkenheimerstraße 3.

Familien-Pensionat.
75.12.3 J. Mädchen finden zu ihrer weiteren Ausbildung in Wissenschaften, Erlernung d. Hauswesens u. geselliger Formen unter sorgfältiger Leitung liebevolle Aufnahme. Gewissenhafte Gesundheitspflege. Beste Ref. u. Prosp. d. d. Vorsteherin **J. Heßlocher, Heidelberg.**

263.1 Als
Redaktions- und Expeditonsgehilfe
wird für eine **pfälzische** Zeitung ein solider, fleißiger junger Mann gesucht, der sich vornehmlich gut als Berichterstatter eignet. Fachkenntniß nicht unbedingt erforderlich. Anerbietungen mit Zeugnißabschrift und Gehaltsforderung befördern unter **N. 6106 b. Haasenstein & Vogler, A. G., Mannheim.**

Redegewandte
gebildete Herren (aus allen Ständen) finden als Reisende und Vertreter gegen hohe Provision und bei guter Verwendbarkeit auch gegen Gehalt **dauernde Stellung.** Offerten an die **Direktion der Wiener Portraitmaler-Gesellschaft in Nürnberg.** 262.1

Specialbüreau für
Wasserkraftanlagen.
Ingenieur ***C. Müller,***
Freiburg B. 3105.104.

Baden-Baden.
4784.—13 Zu vermiethen Sophienstraße 5 in bester Geschäftslage ein Ladenlokal mit zwei großen Schaufenstern und dazu gehörigen Bureauräumlichkeiten auf Anfang April 1892.

כשר Speise-Restaurant.
197.3.2 Bringe hiemit zur gefälligen Anzeige, daß neben meiner **Metzger- und Wurstlerei** ein **Speise-Restaurant** errichtet habe. Warme und kalte Speisen werden zu jeder Tageszeit à la carte unter prompter Bedienung verabreicht.
A. Richheimer jr.,
Metzger der israelitischen Religionsgesellschaft.
Karlsruhe (Baden),
53a 1 Tr. Zähringerstr. 53a 1 Tr.

Druck und Verlag der Macklot'schen Buchhandlung und Buchdruckerei, Waldstraße Nr. 10 in Karlsruhe.